

Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 20.-22. Oktober 2021 in Königswinter

Beschluss

Corona-Pandemie

Strafbarkeit der Fälschung von Gesundheitszeugnissen

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Impfungen sind der entscheidende Faktor in der Bekämpfung der Corona-Pandemie und auf dem Weg zur Normalisierung des Alltags aller Bürgerinnen und Bürger. Die entsprechenden Impfnachweise haben eine große Bedeutung, da sie für die jeweilige Inhaberin oder den jeweiligen Inhaber zur Aufhebung von Beschränkungen führen oder zur Teilnahme an bestimmten, im Hinblick auf den Infektionsschutz weniger streng regulierten Veranstaltungen berechtigen.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen vor diesem Hintergrund fest:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen, dass mittlerweile allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot gemacht werden konnte und für bestimmte Gruppen bereits das Angebot der Auffrischungsimpfung besteht. Sie appellieren an alle, die bestehenden Impfangebote zu nutzen.
2. Gleichzeitig stellen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit Sorge fest, dass Gesundheitszeugnisse (Impfbescheinigungen, Genesenen-Nachweise und Testbescheinigungen) gefälscht werden. Sie

erachten daher eine lückenlose Rechtslage als dringend notwendig, mit der alle Fälle der Fälschungen von Gesundheitszeugnissen angemessen sanktioniert werden können.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom 16./17. Juni 2021. Sie schließen sich der darin geäußerten Auffassung an, dass die geltenden Regelungen zur Strafbarkeit der Fälschung von Gesundheitszeugnissen einer rechtlichen Überprüfung und Anpassung bedürfen.
4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern den Bund daher auf, kurzfristig eine Prüfung der einschlägigen, im Strafgesetzbuch und Infektionsschutzgesetz geregelten Straftatbestände durchzuführen, um lückenlose strafrechtliche Ahnungsmöglichkeiten für die Fälle der Fälschung von Gesundheitszeugnissen zu gewährleisten.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 20. bis 22. Oktober 2021 in Königswinter

Beschluss

Epidemische Lage

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die erfolgreiche Impfkampagne und die daraus resultierende Impfquote in der Bevölkerung haben eine deutliche Reduzierung der Schutzmaßnahmen in allen Ländern ermöglicht, so dass derzeit nur noch wenige niedrigschwellige Maßnahmen aus dem Katalog des § 28a Absatz 1 IfSG (wie insbesondere das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Vorlage eines Immunisierungs- oder Testnachweises d.h. „3G“- und „2G“-Regeln) tatsächlich in den Ländern angewendet werden.
2. Der bereits erreichte Impffortschritt, die Fortsetzung der Impfkampagne, die aktuelle Infektionsentwicklung sowie die derzeitige Auslastung des Gesundheitssystems durch schwere COVID-19-Krankheitsverläufe begründen die Erwartung, dass die derzeit noch bestehenden Schutzmaßnahmen über den Herbst und Winter hinweg voraussichtlich nicht ausgeweitet werden müssen. Allerdings ist die Lage aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den besonderen Infektionsrisiken in der kalten Jahreszeit, auf die auch das RKI in seinen jüngsten Berichten verweist, laufend weiter zu beobachten und zu bewerten.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erinnern an ihren am 10. August 2021 gemeinsam mit der Bundeskanzlerin getroffenen Beschluss, mit dem sie eine Fortgeltung der „3G“-Regeln und der „AHA-L“-Regeln in Innenräumen auch in den Herbst- und Wintermonaten 2021/2022 für grundsätzlich erforderlich halten. Diese Einschätzung gilt unter Berücksich-

tigung der weiteren Entwicklung der Infektionslage und Impfquote grundsätzlich fort. Dabei ist zu beachten, dass die Vor- und Nachlaufphasen einer Epidemie auch entsprechende geeignete Maßnahmen erforderlich machen. Damit steht aus Sicht der Länder ein flexibles und der jeweiligen Lage angemessenes System zur Bekämpfung der Pandemie zur Verfügung.

4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es vor diesem Hintergrund für erforderlich, dass der Bund sicherstellt, dass Schutzmaßnahmen über den Herbst und Winter hinweg in den Ländern aufrechterhalten werden können. Es ist darüber hinaus von größter Bedeutung, dass den Ländern auch nach einem etwaigen Ende der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für einen befristeten Zeitraum die Möglichkeit eingeräumt wird, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 weiterhin erforderliche und geeignete Maßnahmen zu treffen. Hierzu gehört insbesondere die Option, "2G"- und "3G"-Regelungen zur Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Einrichtungen und Angeboten, kapazitätsmäßige Höchstgrenzen, Kontaktdatenerhebung sowie die "AHA-L"-Regeln festzulegen. Durch niedrigschwellige Maßnahmen kann und soll verhindert werden, dass es zu einem erneuten massiven Anstieg des Infektionsgeschehens kommt, der im Bund oder in den Ländern deutlich verschärfte Maßnahmen wieder nötig machen würde.

Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 20.- 22. Oktober 2021 in Königswinter
--

Beschluss

Innenstädte wiederbeleben und Einzelhandel stärken

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass es nachhaltiger Konzepte und wirksamer Maßnahmen bedarf, um die Innenstädte als Wirtschafts-, Arbeits-, Aufenthalts- und Wohnorte sowie als Orte der Kultur, des gesellschaftlichen Engagements und des sozialen Lebens attraktiv zu halten. Dabei spielt auch ein ausgewogener stationärer Einzelhandel für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und sonstigen Konsum- und Produktionsgütern sowie für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung eine wichtige Rolle.
2. Der stationäre Einzelhandel benötigt vitale Innenstädte, um gegenüber Kundinnen und Kunden eine höhere Anziehungskraft zu entfalten. Gleichzeitig veröden Innenstädte, wenn immer mehr Geschäfte schließen. Insofern besteht eine wechselseitige Abhängigkeit. Bereits vor der Corona-Pandemie war ein deutlicher Zuwachs des Onlinehandels zulasten des stationären Einzelhandels zu verzeichnen. Durch die Ladenschließungen sowie Verkaufseinschränkungen während der Corona-Pandemie haben sich die Effekte weiter verstärkt und noch mehr Kundinnen und Kunden wichen auf den Onlinehandel aus. Viele Ladenbesitzende haben seit letztem Frühjahr erhebliche Umsatzeinbußen erlitten. Geschäftsaufgaben und Filialschließungen waren und sind die Folge.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen daher, dass sich die Bundesregierung dieses wichtigen Themas angenommen hat, zum Beispiel durch die Dialogplattform Einzelhandel. Der Bund wird gebeten, beim Förderprogramm Innenstadt zu prüfen, ob die bereitgestellten Mittel von insgesamt 250 Mio. Euro für Programmbegleitung und Vorhaben bis 2025 ausreichend und passgenau sind oder das Bundesprogramm für die bestehenden oder drohenden Problemlagen in Abstimmung mit den Ländern nachjustiert und aufgestockt werden muss. Darüber hinaus wird der Bund gebeten zu prüfen, ob eine Anhebung der Bundesfinanzhilfen für die bestehenden Programme der Bund-Länder-Städtebauförderung und insbesondere für das Programm „Lebendige Zentren“ dazu beitragen kann, den bestehenden Herausforderungen in den Innenstädten zu begegnen. Gleichzeitig sollen Länder und Kommunen Best Practice-Beispiele sammeln und teilen.
4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs unterstreichen die Bedeutung von gemischten Strukturen in den Innenstädten, die neben Geschäften auch aus Handwerk, Manufakturen, Wohnen, Gastgewerbe, Kulturangeboten und sozialen Einrichtungen, wie Kitas und Jugendzentren, bestehen. Insbesondere muss verhindert werden, dass kleinere inhabergeführte Läden in weniger attraktive Lagen zurückgedrängt werden oder endgültig schließen müssen. Die kreative Neu-Nutzung von Leerstandsimmobilien stellt eine Chance dar. Insofern ist auch die vorübergehende Anmietung oder der Zwischenerwerb durch Städte und Kommunen in Betracht zu ziehen.
5. Um die Funktion von Innenstädten für die gesamte Umgebung langfristig zu sichern, bedarf es unter anderem städtebaulicher und immobilienwirtschaftlicher Maßnahmen. Gleichzeitig sind Innenstädte als multifunktionale und resiliente Begegnungs- und Identifikationsorte auszugestalten sowie Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität durch architektonische Umgestaltung, Begrünung und die Umstellung auf einen emissionsarmen Verkehr zu ergreifen. Eine zukunftsfähige Transformation der Innenstädte kann nur als Gemeinschaftsaufgabe gelingen. Daher sind die Akteure vor Ort bei der Umsetzung miteinzubeziehen. Experimentelle Verfahren und kooperative Formate können neue Impulse generieren.

Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 20.- 22. Oktober 2021 in Königswinter
--

Beschluss

Lehren aus der Pandemie – Impulse für einen krisenresilienteren Staat

Den pandemiebedingten Digitalisierungsschub nutzen

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Pandemie hat die Bedeutung der Digitalisierung in vielen Bereichen unterstrichen und die digitalen Transformationsprozesse erheblich beschleunigt. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Schule und Bildung. Gleichzeitig haben die mit Distanzunterricht und digitaler Lehre einhergehenden Herausforderungen die besondere Relevanz von guten Bildungs-, Betreuungs- und Sozialangeboten erkennen lassen. Neben verstärkten Bemühungen zum weiteren Ausbau der digitalen Infrastruktur insgesamt gilt es auch weiterhin, einkommensschwachen Haushalte mit Kindern den **Zugang** zu digitalen Endgeräten zu ermöglichen. Dieses Ziel ist nach der Überzeugung der Regierungschefinnen und -chefs der Länder flächendeckend am besten über die Schulen zu erreichen. Sie treten daher dafür ein, dass alle Schulen schnellstmöglich ein gleichermaßen hohes Niveau im Bereich der Digitalisierung erreichen. Über die Bereitstellung der technischen Ausstattung hinaus ist auch eine enge Unterstützung und Begleitung der Schulen bei der praktischen Umsetzung der Digitalisierung im Schulbetrieb notwendig. In erster Linie bleiben jedoch individueller Austausch und soziale Kontakte für Lernverhalten, Motivation und Persönlichkeitsentwicklung wichtig.
2. Der erfolgte Digitalisierungsschub und die zunehmende Nutzung digitaler Instrumente auch in der Infektionseindämmung setzen einen niedrighwelligen Zugang für alle, d. h. auch für digitalferne Bevölkerungsgruppen, zwingend

voraus. Die Erfahrungen der Pandemie haben gezeigt, dass Belastungen aufgrund von Schutzmaßnahmen dort am besten abgefedert werden konnten, wo ein hohes Maß an **Digitalkompetenz** vorhanden ist. Der verstärkte Einsatz digitaler Instrumente stellt gerade in Krisensituationen wachsende Anforderungen an die Nutzenden, was oft für ältere, aber auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten eine Hürde darstellt. Die generationenübergreifende Förderung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl in der Schulausbildung und darüber hinaus im Sinne des lebenslangen Lernens sollte daher intensiviert werden.

Neben der Förderung von rein technischen Fertigkeiten soll die Befähigung zu digital mündigem und verantwortlichem Handeln im Fokus stehen. Auch die kritische und reflektierte Auseinandersetzung mit Inhalten und Quellen spielt hierbei eine wichtige Rolle. Daher unterstützen die Länder das ehrenamtliche Engagement in diesem Bereich und bitten den Bund, eine entsprechende Prüfung seiner Handlungsmöglichkeiten, z. B. im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, vorzunehmen.

3. Die Pandemie hat verdeutlicht, dass der Bedarf besteht, sehr zügig **länderübergreifend einsetzbare, barrierefreie, einheitliche oder kompatible und mit den erforderlichen Schnittstellen ausgestattete digitale Lösungen** für bestimmte Lebensbereiche anzubieten. Die Regierungschefinnen und -chefs beauftragen den IT-Planungsrat, bis März 2022 Vorschläge zu unterbreiten, wie insb. die Rolle der FITKO für die Steuerung solcher Prozesse noch weiter gestärkt werden kann.
4. Sowohl im Kampf gegen die Corona-Pandemie als auch im Hinblick auf frühzeitige Warnmöglichkeiten vor Naturkatastrophen hat sich gezeigt, dass digitale Lösungen zur Krisenbewältigung und **Datenschutzaspekte** in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind. So sollte bei der Entwicklung digitaler Instrumente nicht von vorneherein aus Sorge um den Datenschutz auf die Einbindung wichtiger Funktionalitäten verzichtet werden, wenn diese beispielsweise durch eine (qualifizierte) Einwilligung der Nutzenden datenschutzrechtlich abgesichert und optional genutzt werden könnten.

Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 20.-22. Oktober 2021 in Königswinter

Beschluss

Lehren aus der Pandemie – Impulse für einen krisenresilienteren Staat

Lehren aus der Pandemie – Krisenresilienz von Staat, Verwaltung und Wirtschaft

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Coronavirus-Pandemie hat Deutschland vor eine außerordentliche Bewährungsprobe gestellt. Aus Sicht der Regierungschefinnen und –chefs der Länder bietet das aktuelle Stadium der Pandemie und die mittlerweile entwickelten Möglichkeiten zum Umgang mit dem Infektionsgeschehen nach einer langen und noch andauernden Phase der Krisenbewältigung die Chance zur Reflexion. Gemeinsames Ziel aller staatlichen Ebenen muss es sein, die **Krisenfestigkeit** unseres Landes zu stärken, um auf vergleichbare Krisen noch besser vorbereitet zu sein.

1. Krisenresilienz von Staat und Verwaltung

- a) Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder begrüßen die Initiative der Bundesregierung zur Erarbeitung einer umfassenden **Vorsorgestrategie** für den Bevölkerungsschutz. In dieser werden im ersten Schritt durch die Einrichtung einer „Nationalen Reserve Gesundheitsschutz“ wesentliche Erkenntnisse zu Handlungsbedarfen aus der Anfangsphase der Coronavirus-Pandemie – insbesondere mit Blick auf die Bereitstellung medizinischer Schutzausrüstung – aufgegriffen. Der hiermit verfolgte Ansatz, eine verstärkte Unabhängigkeit vom Weltmarkt zu erreichen, sollte sich auch durch die Förderung der heimischen Produktion über den Gesundheitsbereich hinaus auf weitere krisen- und

systemrelevante Güter sowie Schlüsseltechnologien beziehen, was nur durch ein koordiniertes Vorgehen auf der europäischen Ebene zu erreichen sein wird. Die gemeinsamen Anstrengungen sind darauf zu richten, in krisen- und systemrelevanten Sektoren mittelfristig vollständige Lieferketten in Europa zu etablieren.

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder fordern, dass der Bund sich im Hinblick auf den Ausbau und die Weiterentwicklung von Warnmitteln für die Bevölkerung noch stärker einbringt. Das Förderprogramm zur Stärkung des Sirennennetzes des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenvorsorge (BBK) wird begrüßt. Dies kann jedoch nur ein erster Schritt für die nachhaltige Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Ausbaus der kommunalen Sirennennetze sein, der auch für den Zivilschutz von Bedeutung ist.

Auch in Krisensituationen muss es im vereinigten Europa stets gemeinsames Ziel sein, das Prinzip der offenen Grenzen zu wahren und Grenzschießungen als Instrument der Krisenbewältigung zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen während der Coronavirus-Pandemie gehören zu einer umfassenden Vorsorgestrategie deshalb auch verlässliche Regelungen zum innereuropäischen Grenzübertritt in Krisensituationen. Dazu müssen insbesondere für Pendler und Dienstleister im Bereich der kritischen Infrastruktur und der Daseinsvorsorge sowie zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen Regelungen erarbeitet werden, die ihnen Grenzübertritte unkompliziert ermöglichen. Darüber hinaus kann eine intensive Kooperation mit den Nachbarstaaten, der Austausch von Informationen und die Synchronisation von Maßnahmen einen großen Beitrag zur grenzüberschreitenden Krisenbewältigung leisten.

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder erwarten vom Bund eine enge Kooperation mit den Ländern bei der Erarbeitung der Vorsorgestrategie. Die zu analysierenden Fragestellungen zur Verbesserung von Schnittstellen und operativer Steuerungsstrukturen betreffen wesentliche Zuständigkeiten der Länder. In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus auch die Frage der

finanziellen Ausstattung des Katastrophenschutzes in Deutschland zu erörtern sein.

- b) Krisensituationen können nur mit einer hocheffizienten und flexiblen **öffentlichen Verwaltung** bewältigt werden. Dies hat sich insbesondere für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) gezeigt, der enorme Belastungen zu bewältigen hatte. Die nachhaltige Stärkung des ÖGD bleibt daher eine wichtige Aufgabe. Deshalb fordern die Regierungschefinnen und -chefs der Länder den Bund dazu auf, einen dauerhaften Beitrag über das Jahr 2026 hinaus zur Finanzierung der durch den Pakt für den ÖGD geschaffenen Stellen zu leisten. Die administrativen Herausforderungen konnten nur durch den breitflächigen Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung abgedeckt werden. Das Gleiche galt für die Administration der staatlichen Hilfsprogramme. Die Innenministerkonferenz wird daher gebeten, ggf. in Abstimmung mit weiteren Fachministerkonferenzen, zu prüfen, ob insoweit Flexibilisierungsbedarfe und -möglichkeiten insb. in rechtlicher Hinsicht bestehen und inwieweit Digitalisierungspotenziale künftig besser ausgeschöpft werden können, so dass die öffentliche Verwaltung bei vergleichbaren Bedarfslagen noch schneller und effizienter reagieren kann.
- c) Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder sprechen der **Bundeswehr** für den unverzichtbaren Einsatz bei der Bewältigung der Pandemie – sowie der Hochwasserkatastrophe – ihren tiefen Dank und Respekt aus. Die Länder begrüßen die Idee einer Stärkung der Krisenvorsorge in Deutschland. Die Länder bitten das Bundesministerium der Verteidigung, gemeinsam mit der Innenministerkonferenz zu überprüfen, wo zusätzliche Effizienzpotenziale in der Abstimmung mit den Ländern bestehen, um die angebotene Unterstützung und die tatsächlichen Bedarfe vor Ort noch besser aufeinander abzustimmen.
- d) Die Pandemie hat in vielen Bereichen zu einer deutlichen Flexibilisierung in Bezug auf den Arbeitsort, die Arbeitszeit und die Arbeitsorganisation geführt. Die hiermit verbundenen Arbeitsformen, wie die Ausweitung des **Homeoffice**, haben

einen substantiellen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geleistet. Zugleich hat sich gezeigt, dass das ortsunabhängige digital unterstützte Arbeiten vielfach deutlich besser funktioniert hat, als anfangs allgemein erwartet wurde. Diese Erkenntnis wird Teile der Arbeitswelt über die Pandemie hinaus nachhaltig verändern. Die Länder wollen die sich durch ein erweitertes Angebot von Homeoffice bietenden Chancen zur Flexibilisierung der Arbeitsgestaltung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ergreifen und damit nicht zuletzt zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes nutzen. Homeoffice und weitere Formen des mobilen Arbeitens bieten besonderes Potential für den ländlichen Raum. Durch den Wegfall von Pendelwegen stellen sie auch einen Beitrag zum Klimaschutz dar. Gleiches gilt für dezentral funktionierende Formen des Arbeitens wie der Einsatz von Coworking Spaces. Sie sollten daher bei der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch stärker in den Blick genommen werden. Um den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeitswelt generell angemessen zu begegnen, müssen auch die Anforderungen u. a. an den Gesundheitsschutz und an die technische Ausstattung für mobiles Arbeiten in den Blick genommen werden.

- e) Die Pandemie hat die Normsetzungsprozesse sowohl auf der Landesebene als auch das föderale **Gesetzgebungsverfahren** auf eine Belastungsprobe gestellt. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder bekräftigen, dass das Gesetzgebungsverfahren unter Beteiligung der Fachausschüsse auch in Krisenzeiten der Regelfall sein sollte. Den Stellungnahmen der Länder zu Referentenentwürfen der Bundesressorts ist ein höherer Stellenwert beizumessen. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder stellen fest, dass der Bundesrat als Verfassungsorgan auch in Krisenzeiten verlässlich, reaktionsfähig und effizient funktioniert. Die Bevollmächtigten der Länder werden gebeten, im Ständigen Beirat zu prüfen, wie zum Beispiel Verfahrensabläufe noch effizienter und digitaler ausgestaltet werden können und hierzu Vorschläge vorzulegen.
- f) Zur Bewältigung der Pandemie haben Bund, Länder und Kommunen gewaltige finanzielle Kraftanstrengungen unternehmen müssen, sei es bei Hilfen für Familien und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei der Unterstützung für

Unternehmen und für Selbständige, der Stärkung des Gesundheitswesens oder der Beschaffung von Impfstoffen und Schutzausrüstung. Ermöglicht haben dies die in einem solchen Ausnahmefall greifenden Sonderregelungen des Grundgesetzes sowie die vorsorgende Haushaltspolitik der vergangenen Jahre. Im Sinne der Generationengerechtigkeit, aber auch, um im Falle künftiger Krisen fiskalisch erneut robust reagieren zu können, teilen die Regierungschefinnen und -chefs der Länder das gemeinsame Ziel einer Konsolidierung der öffentlichen Finanzen und wollen dabei zugleich die angemessene Finanzierung öffentlicher Aufgaben und Investitionen sicherstellen. Diese sollen wiederum zur Krisenprävention, zum Wiederaufbau und zur nachhaltigen Stärkung der Wirtschaft und zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung beitragen.

2. Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft in der Krise

- a) Die Pandemie hat Deutschland als führende Industrie- und Exportnation in einer global vernetzten Wirtschaft besonders hart getroffen. Damit der erfolgreiche Neustart der Wirtschaft und eine insgesamt positive Entwicklung der Wirtschaft erreicht und Arbeitsplätze dauerhaft gesichert werden können, müssen jetzt zusätzlich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessert und unternehmerische Potentiale freigesetzt werden.

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder sind sich deshalb einig, dass die Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft von bürokratischen Hürden engagiert fortzusetzen ist. Das gemeinsam mit dem Bund begonnene Maßnahmenprogramm für **Bürokratieabbau** und Verwaltungsmodernisierung bietet hierfür einen geeigneten Rahmen. Die Länder erwarten von der künftigen Bundesregierung, dass sie diesen Prozess entschlossen fortsetzt und im Lichte der Erfahrungen in der Pandemie gemeinsam mit den Ländern vorantreibt.

- b) Die Bekämpfung der Pandemie hat das Herunterfahren weiter Teile des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland notwendig gemacht. Mit umfangreichen **Sofort- und Überbrückungshilfen** wurden Selbständige und Unternehmen unterstützt. Hierbei hatten sich die Länder dem Zielkonflikt einer unbürokratischen und schnellen Auszahlung der Mittel und der gleichzeitigen Verhinderung einer missbräuchlichen Antragstellung zu stellen. Um in Zukunft im

Fall von Katastrophen schnell Soforthilfen zu gewähren und zugleich Betrug wirksam vorzubeugen, bedarf es einer Analyse der vom Bund und den einzelnen Ländern eingesetzten Antragsportale sowie der gegen den missbräuchlichen Abruf von Leistungen ergriffenen Maßnahmen im Sinne eines best-practice-Abgleichs. Berücksichtigt werden soll hierbei auch, in welchem Umfang es gelungen ist, die Antragsprozesse zu automatisieren und damit zu beschleunigen. Denn die digitalen Verfahren der Corona-Hilfen haben Erwartungen auch für viele andere Förderprogramme geweckt. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder bitten die Wirtschaftsministerkonferenz in Abstimmung mit der Finanzministerkonferenz, eine solche Analyse zu veranlassen und der Ministerpräsidentenkonferenz hierzu einen Bericht vorzulegen.

- c) Der erleichterte Zugang zu Kurzarbeitergeld hat es in der Krise ermöglicht, Beschäftigung abzusichern, Kündigungen zu vermeiden und Arbeitsverhältnisse zu stabilisieren.
- d) Die strikten Fristvorgaben der **Insolvenzordnung** führen in einer akuten Krisensituation zu zusätzlichen Belastungen von Unternehmen, bevor staatliche Hilfsinstrumente greifen können. Im Insolvenzrecht sollte für den Katastrophenfall oder vergleichbare Krisenlagen eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorgesehen werden. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder begrüßen, dass sich die Justizministerkonferenz in ihrer Herbstkonferenz vertieft mit diesem Themenkreis befassen wird.
- e) Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder begrüßen, dass die Europäische Kommission und die Bundesregierung mit einer vorübergehenden Flexibilisierung des **Vergaberechts** – u. a. durch Anpassungen der einschlägigen Schwellenwerte – auf die dringlichen Handlungsbedarfe reagiert haben. Sie bitten die Bundesregierung, sich auch auf europäischer Ebene für einen Evaluierungsprozess einzusetzen, mit dem überprüft wird, inwieweit eine Optimierung des Vergabeverfahrens über die Krisensituation hinaus in Betracht kommt.

3. Die Regierungschefinnen und –chefs der Länder bitten um Übermittlung der unter Ziffer 1, Buchstaben b, c und e, Ziffer 2 Buchstabe b erbetenen Prüfergebnisse und Berichte bis März 2022.

Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18. November 2021

Beschluss

Die Pandemie ist nicht überwunden. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus sowie die Zahl der schweren Krankheitsverläufe steigen derzeit mit hoher Geschwindigkeit an. In einigen Regionen besteht bereits ein Engpass an Intensivbetten. Planbare Operationen müssen in vielen Fällen verschoben werden, um Kapazitäten für Patientinnen und Patienten zu haben, die an Corona erkrankt sind.

Trotz vieler Erfolge der Impfkampagne sind noch immer zu viele Menschen in Deutschland ungeimpft. Dies erschwert und gefährdet eine nachhaltige, flächendeckende und langfristige Bewältigung des Infektionsgeschehens. So ist die Inzidenz bei Ungeimpften um ein Vielfaches höher als bei Geimpften. Weiterhin sind es fast ausschließlich Ungeimpfte, die mit schweren Krankheitsverläufen auf eine intensivmedizinische Versorgung angewiesen sind.

Impfen ist und bleibt gerade jetzt der Weg aus dieser Pandemie. Überall dort, wo sich viele Bürgerinnen und Bürger impfen lassen, kann sich das Virus weniger leicht verbreiten. Wer geimpft ist, hat einen deutlich höheren Schutz vor einem schweren Krankheitsverlauf und schützt zugleich auch andere besser vor einer Ansteckung. Der Großteil der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land hat sich bereits impfen lassen. Diejenigen, die bisher zögern, sollen von der Notwendigkeit eines Impfschutzes überzeugt werden. Diejenigen, die schon einen Impfschutz haben, sollen zusätzlich zeitnah eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten.

Neben dem Impfen sind bis zum Frühjahr weitere Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren und die Infektionsdynamik zu verlangsamen.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bürgerinnen und Bürger, die bestehenden AHA+AL-Regeln auch weiterhin konsequent einzuhalten: Überall dort, wo Menschen auf engem Raum zusammenkommen (z.B. in Bussen und Bahnen), gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht. Es wird weiterhin der pandemischen Situation angemessene Abstands- und Zugangsregeln und Hygienekonzepte geben. Die Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen ist an vielen Stellen nötig, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Nur mit einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung können wir dieses Virus besiegen.

Vor diesem Hintergrund beschließen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder:

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder bedanken sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die durch ihre Impfung einen individuellen Beitrag zu ihrem eigenen Schutz, zum Schutz ihrer Mitmenschen und der gesamten Bevölkerung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit unserer Krankenhäuser leisten. Sie **rufen alle bislang ungeimpften Bürgerinnen und Bürger dazu auf, sich solidarisch zu zeigen** und sich jetzt zügig gegen das SARS-CoV2-Virus **impfen zu lassen**. Bund und Länder werden ihre gemeinsame Impfkampagne nochmals verstärken und weiter über Nutzen und Risiken der Impfung aufklären.
2. Bund und Länder werden die **Impfangebote ausweiten** (mobile Impfteams, Impfzentren, Krankenhäuser, niederschwellige Angebote, Arztpraxen, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter oder andere Möglichkeiten). Auch Kindern zwischen 5 und 11 Jahren soll nach der Ende November bevorstehenden Zulassung des erforderlichen Impfstoffs und der entsprechenden Verfügbarkeit in der zweiten Dezemberhälfte nach individueller Beratung und Risikoeinschätzung rasch eine Impfung angeboten werden. Der Bund sagt zu, die Impfzentren und andere über die Länder organisierte Impfmöglichkeiten weiter in der bisherigen Weise bis zum 31. Mai 2022 finanziell zu unterstützen. Die

Impfberatung soll ausgeweitet werden. Darüber hinaus bitten die Länder die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit der Kreis der zur Durchführung von Impfungen Berechtigten ausgeweitet werden kann.

3. Erst- und Zweitimpfungen für bisher Ungeimpfte bleiben entscheidend, um die Pandemie zu überwinden. Aber auch den **Auffrischungsimpfungen („Booster“)** kommen für bereits geimpfte Personen eine wichtige Rolle im Kampf gegen die Pandemie zu. In kurzer Zeit müssen jetzt in Deutschland Millionen Auffrischungsimpfungen erfolgen. Die Ständige Impfkommission empfiehlt für alle Geimpften ab 18 Jahren eine Auffrischungsimpfung sechs Monate nach der letzten Impfung, frühestens nach 5 Monaten bei Verfügbarkeit von Impfstoff. Die Länder werden in Abstimmung mit den Kommunen die erforderlichen Kapazitäten schaffen, um gemeinsam mit dem Regelsystem der niedergelassenen Ärzte jeder und jedem Impfwillingen spätestens 6 Monate nach der Zweitimpfung ein Angebot für eine Auffrischungsimpfung zu machen. Dazu bedarf es eines gemeinsamen nationalen Kraftakts. Hierzu müssen die von den Ländern eingesetzten Impfmöglichkeiten massiv ausgeweitet werden. Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien werden beauftragt, hierzu gemeinsam mit den Gesundheitsministerinnen und –ministern kurzfristig bis zu ihrer Konferenz mit dem Chef des Bundeskanzleramts am 25. November 2021 eine detaillierte Planung vorzulegen. Auch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sollen intensiv „Booster“-Impfungen anbieten. Die Länder werden alle Bürgerinnen und Bürger über 18 Jahre in geeigneter Weise zur „Booster“-Impfung aufrufen. Es sollen zunächst alle über 60-Jährigen gezielt angeschrieben werden.
4. Ein besonderes Risiko für schwere Krankheitsverläufe tragen ältere und vorerkrankte Personen. Die Bewohnerinnen und Bewohner in entsprechenden Einrichtungen – wie **Alten- und Pflegeheimen**, Wohnheimen von Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Personen – bedürfen eines besonderen Schutzes. Daher ist es erforderlich, dass bundeseinheitlich in diesen Einrichtungen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Besucherinnen und Besucher täglich eine negative Testbescheinigung vorweisen, die nicht älter als 24 Stunden

ist. Auch geimpfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen regelmäßig ein negatives Testergebnis vorweisen. Diese Tests können auch als Eigentest durchgeführt werden. Ein möglichst lückenloses Monitoring-System soll dies kontrollieren und auch erfassen, wie viele Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung die „Booster“-Impfung erhalten haben.

Wir müssen besonders die vulnerablen Gruppen zusätzlich schützen. Die Länder halten es für erforderlich, dass einrichtungsbezogen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie in Alten- und Pflegeheimen und bei mobilen Pflegediensten bei Kontakt zu vulnerablen Personen verpflichtet werden, sich gegen das Coronavirus impfen zu lassen. Die Länder bitten den Bund, dies schnellstmöglich umzusetzen.

5. Der **Arbeitsplatz** ist ein Ort, an dem regelmäßig enge Kontakte stattfinden. Angesichts des sich beschleunigenden Infektionsgeschehens ist die Gefahr von Ansteckungen in Arbeitsstätten erneut groß, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen sind. Daher bedarf es einer bundesweiten Vorgabe, dass nur genesene, geimpfte oder getestete Personen dort tätig sein dürfen (**3G-Regelung**). Die Einhaltung dieser 3G-Regelung soll vom Arbeitgeber täglich kontrolliert und dokumentiert werden. Dazu müssen alle Arbeitgeber auch über entsprechende Auskunftsrechte gegenüber den Arbeitnehmern verfügen. Die Arbeitgeber bieten weiterhin zudem mindestens zweimal pro Woche eine **kostenlose Testmöglichkeit** an. Dieses Konzept ist hinsichtlich seiner Praktikabilität im Rahmen der konkreten betrieblichen Umsetzung zu überwachen und nötigenfalls kurzfristig anzupassen. Dort wo keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, soll die Arbeit vom häuslichen Arbeitsplatz (**Homeoffice**) ermöglicht werden.
6. Bei der Beförderung von Personen in Bussen, S- und U-Bahnen, in Zügen, im Fährverkehr und in Flugzeugen ist es gerade bei hohen Inzidenzen schwerer möglich, die Kontaktpersonen einer infizierten Person nachzuvollziehen. Daher soll im **Öffentlichen Personennahverkehr und den Zügen des Regional- und Fernverkehrs** zusätzlich zur geltenden Maskenpflicht die **3G-Regel** eingeführt

werden. Sofern Fahrgäste nicht geimpft oder genesen sind, müssen sie bei der Nutzung eines Verkehrsmittels einen Nachweis über einen negativen Corona-Schnelltest mit sich führen. Bei Fahrtantritt darf die Testabnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Der Testnachweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Aus Sicht der Länder stellen sich hinsichtlich der praktischen Umsetzung einer solchen Vorgabe gewichtige Fragen.

Es bleibt absehbar bei einer nur eingeschränkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und damit bei Kostenunterdeckungen, die auch im Jahr 2022 anfallen werden. Da der zwischen Bund und Ländern vereinbarte **Rettungsschirm für den ÖPNV** Ende 2021 ausläuft, ist die kurzfristige Aufnahme von Verhandlungen über eine Anschlussregelung erforderlich.

7. Der Bund wird den Ländern und Kommunen bei Bedarf zur Unterstützung weiter Bevölkerungskreise FFP2- und OP-Masken sowie Antigentests und weiteres Material zur Eindämmung der Pandemie aus seinen Beständen kostenlos zur Verfügung stellen. Diese Bestände werden zur Eindämmung des aktuellen pandemischen Geschehens unbürokratisch und kostenfrei verteilt und genutzt werden – national wie im Zuge internationaler Unterstützungsmaßnahmen. Akteure des Gesundheitssektors, NGOs, Länder, Landkreise und Kommunen, der Öffentliche Personenverkehr, Sportverbände und bedürftige Drittstaaten sind besonders wirksame Kanäle, um Nutzerinnen und Nutzer mit Masken zu versorgen.
8. Bei nicht geimpften Personen verläuft die Corona-Erkrankung wesentlich häufiger schwer. Sie weisen ein deutlich höheres Ansteckungsrisiko für andere auf. Daher sind **besondere Maßnahmen** notwendig und gerechtfertigt. Die Länder werden daher, sofern noch nicht geschehen, wenn die für das jeweilige Land ausgewiesene Hospitalisierungsrate den Schwellenwert 3 überschreitet, den Zugang zu Freizeitveranstaltungen und -einrichtungen, Kulturveranstaltungen und -einrichtungen, Sportveranstaltungen und -ausübungen, gastronomischen Einrichtungen und übrigen Veranstaltungen - in Innenräumen -, sowie grundsätzlich zu körpernahen Dienstleistungen und Beherbergungen auf Geimpfte und Genesene (**flächendeckende 2G-Regelung**) beschränken, um die Infektionsdynamik zu brechen. Die Intensität der Umsetzung berücksichtigt das

regionale Infektionsgeschehen. Sofern der Schwellenwert an fünf Tagen in Folge unterschritten wird, kann von den vorstehenden Regelungen wieder abgesehen werden. Die Einhaltung der Zugangsregelungen wird konsequent und noch intensiver als bisher kontrolliert. Wo möglich, wird die Bereitstellung einer QR-Code-Registrierung angeordnet, um die Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten zu erleichtern.

9. Die Länder werden zudem, sofern die für das jeweilige Land ausgewiesene Hospitalisierungsrate den Schwellenwert 6 überschreitet, Ausnahmen und Erleichterungen von Schutzmaßnahmen auch bei geimpften und genesenen Personen vom Vorliegen eines negativen Testergebnisses abhängig machen (**2G plus**). Dies wird vor allem an Orten erfolgen, an denen das Infektionsrisiko aufgrund der Anzahl der Personen und der schwierigeren Einhaltung von Hygienemaßnahmen besonders hoch ist, insbesondere in Diskotheken, Clubs und Bars. Sofern der Schwellenwert an fünf Tagen in Folge unterschritten wird, kann von den vorstehenden Regelungen wieder abgesehen werden.
10. Für Personen, die nicht geimpft werden können und für Personen, für die keine allgemeine Impfempfehlung vorliegt, sind **Ausnahmen** von den in den Ziffern 8 und 9 aufgeführten Zugangsbeschränkungen vorzusehen, um eine Teilhabe an entsprechenden Angeboten zu ermöglichen. Darüber hinaus sind Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren möglich.
11. Die Länder werden - vorbehaltlich der Zustimmung der Landtage - bei besonders hohem Infektionsgeschehen mit besonders hoher Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems - spätestens wenn die für das jeweilige Land ausgewiesene Hospitalisierungsrate den Schwellenwert 9 überschreitet - im jeweiligen Land von den weitergehenden Möglichkeiten des Infektionsschutzgesetzes konsequent Gebrauch machen und im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen gemeinsam mit den Landesparlamenten - – erforderliche Maßnahmen ergreifen (Länderöffnungsklausel).

12. Die beschriebenen Schutzmaßnahmen können nur dann ihre volle Wirkung entfalten – und in der Folge zügig wieder zurückgefahren werden – wenn sie verlässlich eingehalten werden. Dies erfordert eine **strikte Kontrolle**, etwa von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen, bei entsprechenden Zugangsbeschränkungen. Hier stehen die Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen in der Verantwortung, da nachlässige Kontrollen die Ansteckungsgefahr erhöhen und die Verbreitung des Virus begünstigen. Die Länder werden deshalb den Bußgeldrahmen ausschöpfen, ihrerseits die Kontrolldichte erhöhen und Verstöße entschieden sanktionieren. Aus Sicht der Regierungschefinnen und -chefs der Länder ist es in diesem Zusammenhang zu begrüßen, dass die im Beschluss der Länder vom 22. Oktober 2021 geforderte Schließung von Strafbarkeitslücken bei der Fälschung von Gesundheitszeugnissen (z. B. Impfbescheinigungen) nun gesetzlich umgesetzt werden soll.

13. Um einen aktuellen Überblick über das Infektionsgeschehen sicherzustellen und Infektionsketten durchbrechen zu können, sind umfassende Testungen nötig. Daher werden **Bürgertests kostenlos** angeboten. Die Kosten trägt der Bund. Es ist auch ein Zeichen der Solidarität mit den im Gesundheitswesen Beschäftigten, in den kommenden Wochen besondere Achtsamkeit walten zu lassen. Daher appellieren die Bundeskanzlerin sowie die Regierungschefinnen und -chefs der Länder an alle – auch geimpften und genesenen – Bürgerinnen und Bürger, bei Kontakten nicht nur auf **Schutzmaßnahmen im Sinne der AHA+AL-Regeln** zu achten, sondern sich bei längeren Kontakten, auch im privaten Kontext, regelmäßig testen zu lassen und dafür das Angebot der Bürgertests zu nutzen.

14. **Schülerinnen und Schüler und jüngere Kinder** leiden besonders unter den Folgen der Pandemie. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder sind sich einig darüber, dass weitere Belastungen für Kinder und Jugendliche zu vermeiden und sie gleichzeitig bestmöglich zu schützen sind. Um Infektionsherde schnell zu erkennen, werden die Länder auch weiterhin dafür sorgen, dass in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen regelmäßig und kindgerecht getestet wird. Mit gezielten Impfinformationen werden die Länder weiterhin das Personal in Kitas und Schulen sowie Kinder und Jugendliche ab

12 Jahren ansprechen und über die Wichtigkeit der Impfung und „Booster“-Impfung informieren.

15. Die **Pflegekräfte** schultern einen Großteil der Last der Pandemie. Sie leisten in der nunmehr erneut überaus angespannten Lage weiterhin ihren unverzichtbaren Einsatz. Die Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern sprechen ihnen hierfür tiefen Dank und Respekt aus. Viele der pflegerisch Tätigen sind hierbei an ihre physischen und psychischen Belastungsgrenzen und oftmals darüber hinaus gegangen. Die Folgen dieser anhaltenden Belastung wirken sich jetzt aus und limitieren die Handlungsspielräume insbesondere im Bereich der intensivmedizinischen Versorgung.

Die Länder bekräftigen vor dem Hintergrund der besonderen Belastungen des Pflegepersonals in den vergangenen Monaten ihren Beschluss vom 18. März 2021, demzufolge die Rahmenbedingungen und Entlohnung in der Pflege dauerhaft und stetig zu verbessern sind. Dieses Handlungsfeld wird umgehend und prioritär aufgegriffen werden müssen, denn es duldet keinen weiteren Aufschub.

Mit der erneuten Leistung eines Pflegebonus insbesondere in der Intensivpflege soll die Anerkennung des Einsatzes in der aktuell sehr herausfordernden Situation unterstrichen werden. Die Länder bitten den Bund, die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.

Bund und Länder verweisen auf die heute schon bestehenden Ausnahmemöglichkeiten innerhalb der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung und prüfen, ob gegebenenfalls weitere Regelungen nötig sind.

16. Die Auslastung von Krankenhäusern mit COVID-Patienten mit intensivmedizinischem Versorgungsbedarf steigt stetig und mit rasanter Geschwindigkeit. Bei den besonders schweren und äußerst betreuungsintensiven Verläufen handelt es sich weit überwiegend um ungeimpfte Patienten. Zunehmend wird daher bereits wieder die Verschiebung sog. „elektiver Eingriffe“ erforderlich,

was wiederum für die hiervon betroffenen Menschen oftmals eine starke Belastung bedeutet. Die angekündigte Leistung eines Versorgungsaufschlags zur **Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile von Krankenhäusern** ist zu begrüßen. Die Kosten für den Versorgungsaufschlag werden vom Bund getragen. Die Reha-Kliniken werden in die Versorgung der coronainfizierten Patienten eingebunden. Der Bund wird zusätzliche entlastende Maßnahmen prüfen. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder bekräftigen in diesem Zusammenhang ihren Beschluss vom 18. März 2021 zur Krankenhausfinanzierung, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, das stark reformbedürftige System der diagnosebezogenen Fallpauschalen (DRG-System) unter Einbeziehung der Selbstverwaltungsorgane im Gesundheitswesen und der GMK-AG zu überprüfen und anzupassen, damit Fehlsteuerungen in Zukunft vermieden werden.

17. Der Bund sagt den Ländern zu, sie unter anderem beim Testen, Impfen oder den Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes weiterhin bestmöglich zu unterstützen, etwa durch die **Unterstützungsleistungen der Bundeswehr und des Technischen Hilfswerks**.
18. Die Überbrückungshilfe ist neben dem Kurzarbeitergeld das wichtigste Instrument, um besonders von der Pandemie betroffenen Unternehmen zu helfen. Der Bund wird die Überbrückungshilfe III Plus (einschließlich der Neustarthilfe) und Regelungen zur Kurzarbeit um drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängern. Er wird gemeinsam mit den Ländern weitere Maßnahmen zur Unterstützung der von Corona-Schutzmaßnahmen besonders betroffenen Advents- und Weihnachtsmärkte entwickeln, die durch die Länder administriert werden. Für betroffene Unternehmen des Handels besteht weiterhin die Möglichkeit, aufgrund der Maßnahmen nicht verkäufliche Saisonware im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus zu berücksichtigen. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterstützen die fortgesetzte Gewährung eines Entschädigungsanspruchs von Eltern, die pandemiebedingt die Betreuung ihrer Kinder übernehmen, nach § 56 Abs. 1a IfSG. Sie bekräftigen, dass hiermit auch gegenüber der künftigen Bundesregierung die klare Erwartung einer Fortsetzung der hälftigen Kostenteilung zwischen Bund und Ländern verknüpft ist.

19. Bund und Länder sind sich einig, dass bei ihrer Besprechung am 9. Dezember 2021 die Wirkung der auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ergriffenen Maßnahmen vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens evaluiert wird.

Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2021

Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Die Lage in unserem Land ist sehr ernst. In vielen Regionen Deutschlands steigen die Inzidenzen, die Belastung in den Krankenhäusern gerät vielerorts an seine Grenzen, insbesondere im Süden und Osten Deutschlands. Die Pandemie trifft unser ganzes Land hart. Über die solidarische Verteilung von Intensivpatienten sind wir alle eng miteinander verbunden.

Deshalb werden wir in einem **Akt der nationalen Solidarität** gemeinsam dafür sorgen, dass die Infektionszahlen wieder sinken und unser Gesundheitssystem entlastet wird.

Vor diesem Hintergrund beschließen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder:

1. Die bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig, sofern dieser Beschluss keine abweichenden Festlegungen trifft. Die Länder werden ihre Landesverordnungen entsprechend anpassen.
2. Ein erweiterter **Bund-Länder-Krisenstab** wird im Bundeskanzleramt eingerichtet, der frühzeitig die Probleme in der Logistik, bei der Impfstofflieferung und -verteilung erkennen und beheben soll.
3. Bund und Länder werden gemeinsam daran arbeiten, bis Weihnachten allen, die sich für eine Erstimpfung entscheiden und allen, die fristgerecht eine Zweit- oder Auffrischimpfung benötigen, die **Impfung** zu ermöglichen. Bei einer hohen Nachfrage in der Bevölkerung kann das bis zu 30 Millionen Impfungen erfordern.

4. Der Bund wird zudem den Kreis der **Personen** deutlich **ausweiten, die Impfungen durchführen** dürfen. Kurzfristig geht das über Delegationen, mit denen Ärztinnen und Ärzten an Apothekerinnen und Apotheker sowie Pflegefachkräfte, etwa in Altenheimen die Impfung delegieren dürfen. Darüber hinaus soll eine gesetzliche Änderung erfolgen für Apothekerinnen und Apotheker, Zahnärztinnen und Zahnärzte und weitere, um den Kreis der Berechtigten, die in der Corona-Pandemie Impfungen durchführen können, auszuweiten.
5. Weil der Schutz der Corona-Impfung vor den aktuell vorherrschenden Virusvarianten bei den derzeit verfügbaren Impfstoffen etwa ab dem fünften Monat kontinuierlich nachlässt, wird der **Impfstatus**, das heißt die Dauer der Anerkennung als vollständig geimpfte Person, zu verändern sein, sofern keine Auffrischungsimpfung erfolgt. Auf Ebene der Europäischen Union wird diskutiert, dass der Impfstatus nach der zweiten Impfung seine Gültigkeit für neun Monate behalten soll. Bund und Länder werden sich unter Berücksichtigung der Impfkampagne und der zur Verfügung stehenden Impfstoffe bis zum Jahresende verständigen, ab wann und wie eine entsprechende Regelung in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden soll.
6. Bundesweit ist der **Zugang** zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung (Kinos, Theater, Gaststätten, etc.) inzidenzunabhängig **nur für Geimpfte und Genesene** (2G) möglich. Ergänzend kann ein aktueller Test vorgeschrieben werden (2GPlus). Hierzu sind Ausnahmen für Personen, die nicht geimpft werden können und für Personen, für die keine allgemeine Impfempfehlung vorliegt, vorzusehen. Darüber hinaus sind Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren möglich.
7. Die **2G-Regeln** werden bundesweit inzidenzunabhängig auf den **Einzelhandel** ausgeweitet. Zugang haben also nur noch Geimpfte und Genesene. Ausgenommen sind Geschäfte des täglichen Bedarfs.¹ Der Zugang muss von den Geschäften kontrolliert werden.

¹ Hinsichtlich der Ausnahmen orientieren sich die Länder am entsprechenden Katalog in der Bundesnotbremse.

8. In allen Ländern werden **strenge Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte** veranlasst. **Private Zusammenkünfte** im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht geimpfte und nicht genesene Personen teilnehmen, sind auf den **eigenen Haushalt sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes** zu beschränken. Kinder bis zur Vollendung des 14. Jahres sind hiervon ausgenommen. Ehegatten, Lebenspartner und Partnerinnen bzw. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich Geimpfte und Genesene teilnehmen, sind davon nicht berührt. Der Bund wird die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechend anpassen.
9. **Überregionale Sport-, Kultur- und vergleichbare Großveranstaltungen** werden deutlich eingeschränkt. Es werden Begrenzungen der Auslastung und eine absolute Obergrenze von Zuschauenden festgelegt. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen darf nur 30 bis 50 Prozent der Kapazität genutzt werden bis zu einer maximalen Gesamtzahl von 5.000 Zuschauenden. Bei Veranstaltungen im Freien darf nur 30 bis 50 Prozent der Kapazität genutzt werden bis zu einer maximalen Gesamtzahl von 15.000 Zuschauenden. Es sind medizinische Masken zu tragen. Es gilt wie auch sonst, dass nur Geimpfte oder Genesene Zugang haben (2G). Ergänzend kann für die Teilnehmenden ein aktueller Test vorgeschrieben werden (2GPlus). In Ländern mit einem hohen Infektionsgeschehen müssen Veranstaltungen nach Möglichkeit abgesagt und Sportveranstaltungen ohne Zuschauer durchgeführt werden.
10. Spätestens ab einer Inzidenz von mehr als 350 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in sieben Tagen werden **Clubs und Diskotheken** in Innenräumen **geschlossen**. Aus Sicht des Bundes ist das rechtlich schon jetzt möglich. Bei der Reform des Infektionsschutzgesetzes wird dies aber noch einmal unzweifelhaft klargestellt. Die Länder können diese Möglichkeit aber schon jetzt flächendeckend nutzen, wo nötig.
11. In Kreisen mit einer Inzidenz oberhalb von 350 pro 100.000 Einwohner müssen alle Kontakte reduziert werden. Deshalb gilt **bei privaten Feiern und**

Zusammenkünften eine Teilnehmergrenze von 50 Personen (Geimpfte und Genesene) in Innenräumen und 200 Personen (Geimpfte und Genesene) im Außenbereich.

12. In den **Schulen** gilt eine **Maskenpflicht** für alle Klassenstufen.

13. Es werden **strenge Kontrollen** aller Regeln sichergestellt. Das gilt insbesondere für Kontrollen des Impfstatus, die möglichst mittels Apps erfolgen sollen.

14. Der Gesetzgeber wird gebeten, das **Infektionsschutzgesetz um weitere Regelungen zu ergänzen**, damit Länder und Regionen mit einem hohen Infektionsgeschehen weiterhin angemessene zusätzliche Maßnahmen (z.B. zeitlich befristete Schließungen von Gaststätten, Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums, Beschränkung von Ansammlungen, Einschränkungen bei Hotelübernachtungen) zur Verfügung haben. Darüber hinaus wird er gebeten, die Übergangsfrist für Schutzmaßnahmen im Infektionsschutzgesetz, die bis zum 25. November 2021 in Kraft getreten sind, über den 15. Dezember 2021 hinaus zu verlängern. Es wird gesetzlich klargestellt, dass diese Maßnahmen auch regional differenziert (z.B. Landkreise) angeordnet werden können.

15. All die vorgenannten Maßnahmen markieren **bundesweit einheitliche Mindeststandards**. Damit verschärfen auch viele Länder und Regionen mit aktuell niedrigen Inzidenzen ihre Regeln, um die Welle abzumildern und ihre Gesundheitssysteme vorausschauend zu entlasten. Die **besonders betroffenen Länder** werden auch weiterhin **über diese Mindeststandards hinaus** mit landesrechtlichen Regelungen tätig werden.

16. Der Bund wird eine **einrichtungsbezogene Impfpflicht** für Beschäftigte auf den Weg bringen, z.B. in Altenpflegeeinrichtungen und Krankenhäusern.

17. Bund und Länder begrüßen es, dass der Deutsche Bundestag zeitnah über eine **allgemeine Impfpflicht** entscheiden will. Sie kann greifen, sobald sichergestellt werden kann, dass alle zu Impfen auch zeitnah geimpft werden können, also

etwa ab Februar 2022. Bund und Länder bitten den Ethikrat, hierzu bis Jahresende eine Empfehlung zu erarbeiten.

18. Im Bundeskanzleramt wird ein **Expertengremium von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern** eingerichtet. Es soll einmal die Woche tagen und gemeinsame Vorschläge machen.
19. Am **Silvestertag und Neujahrstag** wird bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt. Darüber hinaus gilt ein Feuerwerksverbot auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten, auch vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems. Für die hiervon betroffenen Unternehmen ist wie im vergangenen Jahr eine entsprechende Kompensation im Rahmen der Wirtschaftshilfen vorzusehen.
20. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder begrüßen das durch die Bundesregierung vorgelegte Term-Sheet zur **Überbrückungshilfe IV**, mit dem zur Umsetzung des Beschlusses vom 18. November 2021 ein Hilfsinstrument für die von Corona-Schutzmaßnahmen besonders betroffenen Adventsmärkte geschaffen werden soll. Dieses soll zügig umgesetzt werden. Die Härtefallhilfen, der Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen, der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen, das Programm **Corona-Hilfen Profisport** und das KFW-Sonderprogramm sollen verlängert werden. Ebenso begrüßen sie, dass das Bundeskabinett die wesentlichen **Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld** bis zum 31. März 2022 verlängert hat. Sie bittet die Bundesregierung, die weitere Entwicklung im Blick zu behalten.

**Besprechung des Bundeskanzlers
mit den Regierungschefinnen und
Regierungschefs der Länder
am 9. Dezember 2021**

**TOP 8b Bekämpfung von Verschwörungstheorien sowie Anfeindungen
und Bedrohungen in Kommunikationsdiensten**

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern sind bestürzt über Hass und Hetze insbesondere in den vergangenen Monaten der Pandemie.
Sie erklären ihre Solidarität und ihre uneingeschränkte Unterstützung gegenüber den Betroffenen. Über Maßnahmen zur Bekämpfung von Corona kann und muss in demokratischen Gesellschaften diskutiert und gestritten werden.
Morddrohungen und Fackelaufzüge vor Privathäusern sind inakzeptabel.
Solche radikalen Taten sind ein Angriff auf unsere Gesellschaft und unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern sehen mit großer Sorge, dass über Kommunikationsdienste zunehmend Verschwörungstheorien, Lügen, Hetze, Anfeindungen und Aufrufe zu Gewalt verbreitet werden, die zeitgleich tausende Nutzerinnen und Nutzer erreichen. Die Verbreitung der genannten Inhalte trägt in einem beträchtlichen Maß dazu bei, die Gesellschaft zu spalten und die freiheitliche demokratische Grundordnung zu gefährden. Sie birgt das Risiko, dass aus hasserfüllter Sprache und Drohungen Taten der Gewalt werden. Diese Inhalte erreichen über Kanäle und Gruppen, deren Größe nicht beschränkt ist, ein sehr großes Publikum. Eine freiheitlich

orientierte demokratische Gesellschaft basiert auf einem offenen Austausch von Meinungen und der Auseinandersetzung mit diesen, um Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen zu entwickeln. Wenn Rechtsverstöße in Kommunikationsdiensten nicht konsequent verfolgt und geahndet werden, konterkariert dies jedoch den respektvollen und konstruktiven Austausch von Meinungen im Netz. Dadurch werden zunehmend Radikalisierungstendenzen verstärkt, was derzeit insbesondere bei der „Querdenken-Bewegung“ zu beobachten ist.

3. Um den Radikalisierungstendenzen im virtuellen Raum entgegenzuwirken, sollten in Zusammenarbeit von Bund und Ländern Präventionsprogramme entwickelt bzw. verstärkt werden. Diese sollten u. a. Angebote zur Entwicklung allgemeiner Medienkompetenz und zum couragierten Verhalten im Internet (Gegenmeinung als Regulativ) sowie Argumentationshilfen gegen Verschwörungserzählungen unterbreiten und die Folgen der Verbreitung strafrechtlicher Inhalte oder Falschaussagen aufzeigen.
4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern begrüßen, dass sich die Innenministerkonferenz am 2. Dezember 2021 mit der abgegebenen „Stuttgarter Erklärung gegen Hass und Hetze“ diesem wichtigen Thema gewidmet hat. Sie unterstützen die Zielrichtung der dort vorgeschlagenen Maßnahmen, die den dargestellten Entwicklungen und Gefahren entgegenwirken sollen.

Die Länder weisen darauf hin, dass Kommunikationsdienste, die sich mit dem Angebot öffentlicher Gruppen und Kanäle faktisch von einer Plattform für Individualkommunikation zunehmend zu einem offenen sozialen Netzwerk mit Massenkommunikation entwickeln, einer angemessenen und hinreichend differenzierten Regulierung im Netzwerkdurchsetzungsgesetz bedürfen.

**Besprechung des Bundeskanzlers
mit den Regierungschefinnen und
Regierungschefs der Länder
am 9. Dezember 2021**

TOP 4.3 Situation von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Pandemiebedingte Beschränkungen haben zu psychischen und körperlichen Belastungen bei Kindern und Jugendlichen sowie teilweise auch zu Entwicklungsverzögerungen und Lernrückständen geführt, deren langfristige Folgen noch nicht abschätzbar sind. Auch die Studienlage zu den Langzeitfolgen einer überstandenen Corona-Infektion bei Kindern und Jugendlichen ist bislang noch nicht eindeutig. Ziel muss es daher sein, bestehende Belastungen abzubauen, weitere Belastungen für Kinder und Jugendliche zu vermeiden und sie gleichzeitig bestmöglich zu schützen. Es ist insbesondere wichtig, den für Kinder und Jugendliche so wichtigen Präsenzbetrieb in Schulen und Einrichtungen der frühkindlichen Bildung zu ermöglichen. Auch die außerschulischen Angebote und Freizeitangebote sind für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von hoher Bedeutung.
2. Neben den Akutmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist es ebenso wichtig, Kinder und Jugendliche auch langfristig gut zu begleiten und ihnen bei der Bewältigung der Pandemiefolgen unterstützend zur Seite zu stehen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern begrüßen die Empfehlungen der interministeriellen Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“.

Sie verweisen diesbezüglich auf ihren Beschluss vom 18.11.2021 mit dem sie bekräftigt haben, weitere Belastungen für Kinder und Jugendliche zu vermeiden und sie gleichzeitig bestmöglich zu schützen.

3. Bund und Länder sehen in der absehbaren Verfügbarkeit eines Impfstoffes für Kinder unter 12 Jahren einen weiteren wichtigen Schritt zum Schutz von Kindern in dieser Altersgruppe (5 - 11 Jahre). Sie bitten die Gesundheitsminister-konferenz angesichts der Zulassung und der zu erwartenden Lieferungen der entsprechenden Impfstoffe, die Vorbereitungen für die Impfungen von Kindern unter 12 Jahren weiterhin zügig voranzutreiben und dabei die besonderen Belange dieser Altersgruppe zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere die notwendige ärztliche Beratung. Der Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 29.11.2021 wird ausdrücklich begrüßt. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern begrüßen, dass die Ständige Impfkommission heute einen Beschlussentwurf zur Impfung für Kinder im Alter von 5 – 11 Jahren vorgelegt hat.

**Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den
Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 21. Dezember 2021**

Beschluss

Obwohl sich die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona) in den vergangenen Tagen verlangsamt hat, befinden wir uns aktuell in einer sehr kritischen Phase der Pandemie.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie weiteren Fachleute des Expertenrats der Bundesregierung haben in ihrer ersten, einstimmigen Stellungnahme eine Einordnung der neuen Virusvariante "Omikron" vorgenommen. Die 19 Expertinnen und Experten haben festgehalten, dass sich die neue Variante sehr viel schneller und einfacher von einem Menschen auf den anderen überträgt. In anderen Staaten zeigt sich, dass sich die Zahl der Infizierten innerhalb von 2-3 Tagen verdoppelt. Das ist eine nie dagewesene Verbreitungsgeschwindigkeit. Die neue Virusvariante unterläuft außerdem einen bestehenden Infektionsschutz. Sie infiziert damit in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein. Dies kann zu einer explosionsartigen Verbreitung führen.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Expertenrats weisen darauf hin, dass nach den ersten Studienergebnissen der Impfschutz gegen die Omikron-Variante rasch nachlässt und auch immune Personen symptomatisch erkranken. Nach erfolgter Auffrischungsimpfung ("Booster-Impfung") mit den derzeit verfügbaren mRNA-Impfstoffen (Moderna und BioNTech) zeigen verschiedene Studien einen guten Immunschutz. Es ist daher gut, dass Bund und Länder unmittelbar mit der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (STIKO) zu den Auffrischungsimpfungen für Erwachsene über 18 Jahre Mitte November eine umfangreiche Impfkampagne gestartet haben. Das Ziel, bis zum Jahresende 30 Millionen Impfungen durchzuführen, wird erreicht.

Dennoch ist aufgrund der vergleichsweise großen Impflücke in Deutschland, die insbesondere bei Erwachsenen besteht, mit einer sehr hohen Krankheitslast durch Omikron zu rechnen. Bereits jetzt sind die Krankenhäuser in einigen Regionen Deutschlands an ihre Grenzen geraten. Patientinnen und Patienten müssen in Krankenhäuser anderer Regionen verlegt werden, nicht dringend notwendige Operationen müssen verschoben werden. Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger und die weiteren Beschäftigten in den Krankenhäusern arbeiten seit Monaten an oder über ihrer Belastungsgrenze.

Hinzu kommt, dass stark steigende Infektionszahlen und deren Folgen ein Ausmaß erreichen können, dass die kritische Infrastruktur (KRITIS, unter anderem Krankenhäuser, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Telekommunikation, Strom- und Wasserversorgung sowie die entsprechende Logistik) in ihrer Funktionsweise eingeschränkt wird.

Daher ist es vordringlich, dass sich noch mehr Bürgerinnen und Bürger impfen lassen. Die Impfkampagne soll daher erheblich intensiviert werden. Es geht um Boosterimpfungen, aber auch um Erst- und Zweitimpfungen. Dies gilt insbesondere für Ältere und andere Personen mit bekanntem Risiko für einen schweren COVID-19 Verlauf.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken der großen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger für ihr verantwortungsbewusstes Verhalten. Sie wissen, dass die lange Dauer der Pandemie und die neue Virusvariante Omikron eine große Herausforderung und Zumutung für die gesamte Gesellschaft darstellen. Sie bitten alle Bürgerinnen und Bürger, sich gemeinsam dieser Herausforderung zu stellen und die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen. Dazu ist es erneut nötig, die Kontakte zu anderen Menschen deutlich einzuschränken. Bisher betraf dies vor allem ungeimpfte Bürgerinnen und Bürger – nunmehr gilt es aufgrund der Virusvariante Omikron auch wieder verstärkt für geimpfte und genesene Personen. Sofern Treffen im erlaubten Rahmen stattfinden, sollten dringend Schnelltests durchgeführt werden, um das Risiko einer unbemerkten Ansteckung zu reduzieren.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vor dem Hintergrund der neuen Situation folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder appellieren an alle Bürgerinnen und Bürger, die noch keine **Auffrischungsimpfung** ("Booster") erhalten haben, diese so schnell wie möglich vornehmen zu lassen. Expertinnen und Experten raten ausdrücklich davon ab, die Impfung hinauszuzögern und die Verfügbarkeit eines an die Omikron-Variante angepassten Impfstoffes abzuwarten. Auch diejenigen, die sich bisher nicht haben impfen lassen, werden dringend aufgefordert, nunmehr sich und andere zu schützen und einen Termin für die **Erst- und Zweitimpfung** wahrzunehmen. Mit dem Impfstoff Novavax steht neben den bisher eingesetzten mRNA- und Vektor-Impfstoffen nunmehr auch ein von der Europäischen Arzneimittelbehörde zugelassenes proteinbasiertes Vakzin zur Verfügung. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verbinden mit diesem Angebot sowohl die Hoffnung als auch die Erwartung, dass sich baldmöglichst weitere Personen impfen lassen und damit einen solidarischen Beitrag zur Überwindung der Pandemie leisten.
2. Bund und Länder bitten die zur Durchführung von COVID-19-Impfungen befugten Leistungserbringer (Ärztinnen und Ärzte, Apotheken, etc.), sich nach besten Kräften an der Impfkampagne zu beteiligen. Die **Impfkampagne wird auch über Weihnachten, an den Tagen zwischen Weihnachten und Silvester und an Silvester weiterlaufen**. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken allen im Gesundheitswesen Beschäftigten ausdrücklich für ihren Einsatz zur Bekämpfung der Covid-Pandemie. Die Auffrischungsimpfung ist gerade zum jetzigen Zeitpunkt von sehr großer Bedeutung. Bund und Länder wollen weitere 30 Millionen Impfungen (Booster-, Erst- und Zweitimpfungen) bis Ende Januar 2022 erreichen. Bund und Länder werden die Impfkapazitäten voll ausschöpfen und bei Bedarf weiter ausbauen. Der Zugang zur Impfung soll schnell und einfach möglich sein.
3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen, dass nunmehr auch eine **Impfung für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren** zugelassen ist und die Ständige Impfkommission (STIKO) beim

Robert-Koch-Institut (RKI) Empfehlungen zur Impfung von Kindern zwischen 5 bis 11 Jahren ausgesprochen hat. Soweit noch nicht geschehen werden Bund und Länder Impfangebote speziell für Kinder auf- und ausbauen, um diesen einen niederschweligen Zugang zu Impfungen zu ermöglichen. Gleichzeitig bitten sie die Kinderärztinnen und Kinderärzte, sich an der Aufklärung und der Impfkampagne zu beteiligen.

4. Das Auftreten der Omikron-Variante erhöht die Dringlichkeit der für die mit dem Beschluss vom 2. Dezember 2021 für Februar 2022 in den Blick genommene Einführung einer **allgemeinen Impfpflicht**. Die Länder bitten den Bundestag und die Bundesregierung, die diesbezüglichen Vorbereitungen zügig voranzutreiben und kurzfristig einen Zeitplan vorzulegen.
5. Bund und Länder fordern die Betreiber **kritischer Infrastrukturen** auf, ihre jeweiligen betrieblichen Pandemiepläne umgehend zu überprüfen, anzupassen und zu gewährleisten, dass diese kurzfristig aktiviert werden können. Sie stellen sicher, dass diese Schritte für die von öffentlicher Seite betriebenen kritischen Infrastrukturen umgesetzt werden. Bund und Länder werden sich dazu fortwährend austauschen und mit den Betreibern eng zusammenarbeiten, damit die kritische Infrastruktur für die Herausforderungen durch die Omikron-Variante gewappnet ist. Die Länder stellen dies in enger Abstimmung mit dem Bund sicher. Der neu einrichtete Bund-Länder-Krisenstab wird dies unterstützen. Bund und Länder stehen mit den privaten und öffentlich-rechtlichen Betreibern von kritischen Infrastrukturen im Austausch und werden diesen Austausch mit Blick auf die bevorstehende Lage nochmals intensivieren.
6. Das Virus verbreitet sich durch Kontakte von Mensch zu Mensch. Es hat sich bewährt, dass in Deutschland schon seit einigen Wochen weitgehende **Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte** gelten. Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen, sind diese Beschränkungen der Kontakte weiterhin notwendig. Sie gelten daher weiter: Bundesweit bleibt der Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung (Kinos, Theater, Gaststätten, etc.) sowie zum Einzelhandel (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Bedarfs) inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene (2G) möglich. Ergänzend kann ein aktueller Test vorgeschrieben werden (2GPlus). Ausnahmen gelten für Personen, die nicht geimpft werden

können und für Personen, für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt. Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind ebenfalls möglich. Die Einhaltung der Regeln wird streng kontrolliert. Für **private Zusammenkünfte** drinnen oder draußen, an denen nicht geimpfte und nicht genesene Personen teilnehmen, gilt weiterhin: Es dürfen sich lediglich die Angehörigen des eigenen Haushalts sowie **höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes** treffen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen. Ehegatten, Lebenspartner und Partnerinnen bzw. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Ungeimpfte dürfen darüber hinaus in den Arbeitsstätten nur mit tagesaktuellem Test tätig sein. Auch die Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs und der Züge des Nah- und Fernverkehrs ist für Ungeimpfte weiterhin nur mit einem tagesaktuellen Test möglich.

7. Um die neue Welle mit der Omikron-Variante zu bremsen, sind weitere **Beschränkungen der Kontakte auch für Geimpfte und Genesene** nötig. Insbesondere Silvesterfeiern mit einer großen Anzahl von Personen sind in der gegenwärtigen Lage nicht zu verantworten. Daher sind spätestens ab dem 28. Dezember 2021 **private Zusammenkünfte** von Geimpften und Genesenen nur noch **mit maximal 10 Personen erlaubt**. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen. Sobald eine ungeimpfte Person an einer Zusammenkunft teilnimmt, gelten die Kontaktbeschränkungen für ungeimpfte Personen: Das Treffen ist also auf den eigenen Haushalt und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes beschränkt.
8. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bürgerinnen und Bürger, die **Weihnachtsfeiertage verantwortungsbewusst zu begehen**. Die Zahl der Kontakte bei Familienfeiern sollte eigenverantwortlich begrenzt werden und die Regeln zum Abstandhalten sollten eingehalten werden. Auch die üblichen Hygienemaßnahmen, das Maskentragen und das regelmäßige Lüften sollten selbstverständlich sein. Die Corona-Warn-App sollte genutzt werden. Zum Schutz der Menschen im unmittelbaren Umfeld rufen sie dazu auf, vor dem Zusammentreffen mit anderen Familienmitgliedern, Freundinnen und Freunden sowie Verwandten einen Test durchzuführen. Auf diese Weise kann Weihnachten gemeinsam und sicher begangen werden.

9. Bei allen Treffen mit mehreren Personen außerhalb des eigenen Haushaltes wird auch unabhängig von den Weihnachtsfeiertagen und Silvester die **vorsorgliche Testung** – auch für geimpfte Personen – empfohlen. Dies gilt insbesondere für das Zusammentreffen mit älteren Personen.
10. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erinnern an das vereinbarte **An- und Versammlungsverbot an Silvester und Neujahr** sowie das **Feuerwerksverbot** auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester ist in diesem Jahr generell verboten. Vom Zünden von Silvesterfeuerwerk wird generell dringend abgeraten, auch vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems.
11. Spätestens ab dem 28. Dezember 2021 werden in den Ländern, die von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht haben, **Clubs und Diskotheken** („Tanzlustbarkeiten“) in Innenräumen **geschlossen**, Tanzveranstaltungen verboten.
12. **Überregionale Großveranstaltungen** finden spätestens ab dem 28. Dezember 2021 **ohne Zuschauer** statt.
13. Mit der Überbrückungshilfe IV stehen für die von den Corona-Schutzmaßnahmen betroffenen Unternehmen auch weiterhin **finanzielle Unterstützungen** zur Verfügung. Die Härtefallhilfen, inklusive der Sonderregeln für die Veranstaltungsbranche, der Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen, der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen, das Programm Corona-Hilfen Profisport und das KFW-Sonderprogramm sollen verlängert werden. Bund und Länder werden die weitere Entwicklung im Blick behalten und sich über eventuell notwendige Anpassungen austauschen. Dabei sind aus Sicht der Länder die besonderen Bedarfe der kommunalen Unternehmen, der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft sowie der Unternehmen der pyrotechnischen Industrie in den Blick zu nehmen. Die Abwicklung der Wirtschaftshilfen erfolgt über die Länder.

14. Der Systematik des Beschlusses vom 2. Dezember 2021 folgend handelt es sich bei den vorstehend beschriebenen Maßnahmen um die Vereinbarung bundesweit einheitlicher **Mindeststandards**. Die **bestehenden Beschlüsse** von Bund und Ländern bleiben weiterhin gültig, sofern dieser Beschluss keine abweichende Feststellung trifft.
15. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden am 7. Januar 2022 **erneut zusammenkommen**, um über die Lage zu beraten. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten den Expertenrat, zur Vorbereitung der Zusammenkunft seine Empfehlungen fortzuschreiben. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung eine Planung vorlegen, die etwaige weitere Maßnahmen identifiziert, die zur Eindämmung der Verbreitung der Omikron-Variante erforderlich sind. Zugleich sollen die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen der Wirtschaftshilfen für die betroffenen Branchen vorbereitet werden.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg und des Freistaats Sachsen:

1. Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Sachsen halten die heutigen Corona-Beschlüsse der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für nicht weitgehend genug. Sie gewährleisten keine ausreichende Handlungsfähigkeit, um schnell auf eine sich zuspitzende Lage, wie sie der wissenschaftliche Expertenrat in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2021 prognostiziert, reagieren zu können.
2. Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Sachsen fordern die Bundesregierung und den Bundestag auf, schnellstmöglich die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit wieder der volle Maßnahmenkatalog des § 28a Abs. 1 IfSG zur Verfügung steht. Aus Sicht Baden-Württembergs ist hierzu mit Blick auf die exponentielle Ausbreitung der Omikron-Variante kurzfristig die erneute Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag dringend erforderlich.

Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. Januar 2022

Beschluss

Die Maßnahmen zur Reduzierung der Kontakte und die große Zahl der Booster-Impfungen haben dazu beigetragen, dass sich die Omikron-Variante in den vergangenen Wochen in Deutschland bisher nicht so schnell ausgebreitet hat wie aufgrund der Erfahrung in anderen Ländern zu erwarten war. Die von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen wirken, weil sich die Bürgerinnen und Bürger verantwortlich verhalten.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere auch für die Umsicht während der Feiertage. Ihnen ist bewusst, dass die Pandemie den Bürgerinnen und Bürgern bereits über einen sehr langen Zeitraum sehr viel abverlangt hat.

Die Mitglieder des Expertenrats der Bundesregierung zu COVID-19 gehen davon aus, dass sich die Omikron-Variante auch in Deutschland durchsetzt und zeitnah flächendeckend dominierend sein wird. Mit der raschen Verbreitung der Variante werde nun auch wieder ein deutlicher Anstieg der 7-Tages-Inzidenz zu erwarten sein, der sich bereits abzeichnet. Daher sei die Stellungnahme des Expertenrats vom 19. Dezember 2021 weiterhin gültig. In ihrer am 6. Januar veröffentlichten zweiten Stellungnahme haben die Expertinnen und Experten wichtige ergänzende Erkenntnisse zur Omikron-Variante vorgelegt. Das Gremium führt aus, dass Infektionen mit der Omikron-Variante, bezogen auf die Fallzahlen, voraussichtlich seltener zu schweren Krankheitsverläufen führen, gleichwohl aufgrund des zeitgleichen Auftretens sehr vieler Infizierter von einer hohen Belastung der Krankenhäuser auszugehen ist. Diese betreffe bezogen auf die Fallzahlen weniger die Intensiv-, als vielmehr die Normalstationen der Krankenhäuser. Zudem betonen die Expertinnen und Experten, dass sich die Omikron-Variante erst allmählich in älteren

Bevölkerungsgruppen ausbreitet und die Krankheitsschwere in dieser gefährdeten Gruppe noch nicht ausreichend beurteilbar sei. Ein weiteres wesentliches Problem entstehe durch die erwarteten hohen Infektionszahlen, die zu Ausfällen beim Personal durch Erkrankung und Quarantäne führen. Diese können in der bei Omikron erwartbaren Größenordnung dazu führen, dass die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur eingeschränkt wird.

Die Omikron-Variante kann aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften dazu führen, dass die Infektionszahlen massiv ansteigen, was den Vorteil der mildereren Verläufe gegenüber der Delta-Variante quantitativ aufzuwiegen droht. Es gilt die Infektionsdynamik genau zu beobachten, um bei Bedarf schnell agieren und nötigenfalls eine weitere Intensivierung der Schutzmaßnahmen vornehmen zu können. Der durch Erst- und Zweit-Impfung vermittelte Immunschutz ist bei der Omikron-Variante eingeschränkt. Daher werden auch Personen erkranken, die lediglich einen solchen Erst- und Zweit-Impfschutz aufweisen. Die dritte Impfung reduziert nach Aussage des Gremiums nach allen vorliegenden Studien die Ansteckungsgefahr mit der Omikron-Variante deutlich. Das unterstreicht erneut die Bedeutung der Auffrischungsimpfung mit den hochwirksamen mRNA-Impfstoffen von Moderna und BioNTech.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken dem Expertenrat erneut für seine wichtige Arbeit.

Zentraler Baustein dafür, dass Deutschland gut durch diese neue Phase der Pandemie kommt, ist es, die Bürgerinnen und Bürger durch Booster-Impfungen sowie Erst- und Zweitimpfungen zu schützen. Impfungen schützen vor schweren Erkrankungen – das gilt bereits ab der ersten Impfung. Jeder und jedem soll ein passgenaues Impfangebot unterbreitet werden.

Diejenigen, die bereits grundimmunisiert sind, werden darin bestärkt, sich weiterhin verantwortungsbewusst und solidarisch zu verhalten. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten sie, das Angebot einer Auffrischungsimpfung anzunehmen. Das Ziel, bis Weihnachten 30 Millionen Impfungen durchzuführen, wurde erreicht. Jetzt wollen Bund und Länder in einer

gemeinsamen Kraftanstrengung bis Ende Januar weitere 30 Millionen Impfungen durchführen.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vor dem Hintergrund der aktuellen Lage folgende weiteren Vereinbarungen getroffen:

1. Die neue Virus-Variante überträgt sich sehr leicht von Mensch zu Mensch. Daher ist es wichtig, in geschlossenen Räumen und beim Zusammentreffen mit anderen Personen FFP2-Masken zu tragen. Sie sind besonders wirksam dabei, Ansteckungen zu verhindern. Beim **Einkaufen in Geschäften und bei der Nutzung des Öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs** wird die Verwendung von FFP2-Masken dringend empfohlen.
2. Es bleibt weiterhin notwendig, die **Kontakte auch bei privaten Zusammenkünften** deutlich zu reduzieren. Die bestehende Regel, dass private Zusammenkünfte von Geimpften und Genesenen mit maximal 10 Personen erlaubt sind, bleibt bestehen. Für nicht geimpfte und nicht genesene Personen gilt weiterhin: Es dürfen sich lediglich die Angehörigen des eigenen Haushalts sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes treffen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Jahres sind jeweils ausgenommen.
3. Bundesweit bleibt der **Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung** (Kinos, Theater, etc.) sowie zum Einzelhandel (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Bedarfs) **inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene (2G)** möglich. Ausnahmen gelten für Personen, die nicht geimpft werden können und für Personen, für die keine allgemeine Impfempfehlung vorliegt. Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind ebenfalls möglich. Die Einhaltung der Regeln wird streng kontrolliert.
4. Auch der **Zugang zur Gastronomie (Restaurants, Cafés, Bars und Kneipen etc.)** ist weiterhin auf Geimpfte und Genesene beschränkt (2G) und wird ergänzend **kurzfristig** bundesweit und inzidenzunabhängig **nur noch mit einem tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung** (Booster-Impfung) ab dem Tag der Auffrischungsimpfung möglich sein (**2G Plus**). An diesen Orten können Masken

nicht dauerhaft getragen werden, so dass sich die Virus-Variante dort besonders leicht überträgt.

5. Die Länder werden beim Vollzug ein besonderes Augenmerk auf **Bars und Kneipen** legen, in denen aufgrund des direkten Kontaktes, geringen Abstandes und nicht durchgehend getragener Masken das Risiko einer Ansteckung besonders hoch ist.
6. **Clubs und Diskotheken** („Tanzlustbarkeiten“) in Innenräumen bleiben bis auf Weiteres **geschlossen** und Tanzveranstaltungen verboten.
7. Bund und Länder weisen auf die bestehende **Verpflichtung zum Homeoffice** hin. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder rufen Arbeitgeber und Beschäftigte auf, das Homeoffice in den nächsten Wochen verstärkt zu nutzen. Das Arbeiten von zu Hause verringert Kontakte am Arbeitsplatz und auf den Wegen zur Arbeit. Es hilft, die Zahl der Ansteckungen zu verringern.
8. Entsprechend der Empfehlung des Expertenrats werden Bund und Länder für ein **ausgewogenes Konzept zur Isolation von Erkrankten und zur Quarantäne von Kontaktpersonen** sorgen. Es soll zugleich den Erfordernissen des Infektionsschutzes gerecht werden, insbesondere für vulnerable Gruppen. Ausgehend von den Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit, die sich auf die entsprechenden Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts stützen, werden Bund und Länder die erforderlichen Änderungen der rechtlichen Regelungen zeitnah vornehmen.

Bisher gilt für Kontaktpersonen einer mit der Omikron-Virusvariante infizierten Person eine strikte Quarantäne von 14 Tagen, die nicht durch einen negativen Test vorzeitig beendet werden kann.

Künftig sollen diejenigen **Kontaktpersonen, die einen vollständigen Impfschutz durch die Auffrischungsimpfung** vorweisen, von der **Quarantäne ausgenommen** sein; dies gilt auch für vergleichbare Gruppen (frisch Geimpfte und Genesene etc.). Für alle Übrigen endet Isolation bzw. Quarantäne in der Regel nach 10 Tagen. Sie können sich nach einer nachgewiesenen Infektion oder als Kontaktperson **nach sieben Tagen** durch

einen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest „**freitesten**“ (mit Nachweis). Damit wird auch den Herausforderungen für die kritische Infrastruktur Rechnung getragen.

Um die vulnerablen Personen in **Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe** wirksam zu schützen, kann die Isolation für die Beschäftigten nach erfolgter Infektion **nach sieben Tagen nur durch einen obligatorischen PCR-Test** mit negativem Ergebnis beendet und der Dienst wiederaufgenommen werden, wenn die Betroffenen zuvor 48 Stunden symptomfrei waren.

Für **Schülerinnen und Schüler** sowie Kinder in den Angeboten der **Kinderbetreuung** kann die **Quarantäne** als Kontaktperson bereits **nach fünf Tagen** durch einen PCR- oder Antigenschnelltest beendet werden, da sie in serielle Teststrategien eingebunden sind. Ausnahmen von der Quarantäne sind möglich bei bestehendem hohem Schutzniveau (etwa tägliche Testungen, Maskenpflicht etc.).

9. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein, dass die **Impfkampagne mit Hochdruck fortgesetzt** wird. Allen Bürgerinnen und Bürgern, die eine Erst- und Zweitimpfung erhalten haben, soll zeitnah eine **Booster-Impfung** ermöglicht werden. Die Booster-Impfung vermittelt den besten Immunschutz gegen die Omikron-Variante. Diejenigen, die sich bisher nicht zu einer Impfung entschließen konnten, sollen noch einmal gezielt angesprochen werden. Spätestens jetzt, mit der neuen und deutlich leichter übertragbaren Virus-Variante, ist der Zeitpunkt gekommen, sich zu schützen und die Erst- und Zweitimpfung vorzunehmen. Schon eine frische Erstimpfung schützt zeitnah vor schweren Verläufen.
10. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten angesichts der Notwendigkeit, eine hohe Impfquote zu erreichen, eine **allgemeine Impfpflicht** für nötig. Sie bekräftigen ihre dazu gefassten Beschlüsse vom Dezember 2021. Die Länder gehen davon aus, dass dazu bald ein Zeitplan für die entsprechende Gesetzgebung vorliegen wird.

11. Bund und Länder haben in den vergangenen Wochen gemeinsam mit den Betreibern der **kritischen Infrastrukturen** die erwarteten Auswirkungen der raschen Verbreitung der Virus-Variante besprochen. Viele Bereiche der kritischen Infrastruktur sind auf einen massiven Personalausfall vorbereitet und haben ihre Pläne entsprechend angepasst. Nun folgen weitere Schritte. Bund und Länder werden sich hierzu weiter regelmäßig austauschen. Um den vom Expertenrat prognostizierten Personalausfall abzufedern, halten Bund und Länder pandemiebedingte Vorkehrungen im Bereich der Arbeitszeiten für erforderlich – zunächst durch Nutzung der Möglichkeiten von Ausnahmen von den geltenden Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.
12. Der Expertenrat weist in seiner zweiten Stellungnahme vom 6. Januar 2022 darauf hin, dass das **Gesundheitssystem auf die kommende Infektionswelle vorbereitet** werden muss. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister von Bund und Ländern, entsprechend der Empfehlungen des Expertenrats die Krankenhäuser auf die zu erwartenden hohen Infektionszahlen vorzubereiten.
13. **Kulturelles Erleben und künstlerisches Produzieren** zeigen gerade in der Pandemie ihre große Bedeutung und ihren gesellschaftlichen Wert. Durch die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen für den Kulturbereich (insbesondere 2G- und 2G-Plus-Regelungen) achten die Länder die im Infektionsschutzgesetz hervorgehobene besondere Begründungspflicht für Beschränkungen des Kulturbetriebs.
14. Mit der neuen Überbrückungshilfe IV, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds und den Härtefallhilfen sowie den Sonderregeln für die Veranstaltungsbranche, dem Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen, dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen, dem Programm Corona-Hilfen Profisport und dem KfW-Sonderprogramm steht für die von den Corona-Schutzmaßnahmen betroffenen Unternehmen auch weiterhin **finanzielle Unterstützung** zur Verfügung. Da die erweiterten Zugangsbeschränkungen, etwa für den Einzelhandel und für die Gastronomie, einen zusätzlichen Kontrollaufwand

erfordern können, berücksichtigt der Bund im Rahmen der Überbrückungshilfe IV entsprechende Sach- und Personalkosten bei den Fixkosten. Die Länder begrüßen den Antragsstart der Überbrückungshilfe IV und die baldige Auszahlung von Abschlagszahlungen. Der Bund und die Länder werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um kriminellen Missbrauch der Wirtschaftshilfen zu verhindern.

15. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich darin einig, dass die im Dezember beschlossenen Regeln für soziale Kontakte und Veranstaltungen weiterhin Bestand haben. Die **bestehenden Beschlüsse** von Bund und Ländern bleiben daher weiterhin gültig, sofern dieser Beschluss keine abweichende Feststellung trifft. Es handelt sich bei allen Maßnahmen um die Vereinbarung bundesweit einheitlicher **Mindeststandards**, weitergehende Maßnahmen in den Ländern bleiben möglich.
16. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden am 24. Januar 2022 **erneut zusammenkommen**, um über die Lage zu beraten.

Protokollerklärung Bayern:

1. Bayern hat bereits sehr strenge Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, die über die Regelungen vieler anderer Länder deutlich hinausgehen. So gilt in Bayern bereits eine weitgehende FFP2-Maskenpflicht, die als besonders infektionsgefährlich eingestuften Bars, Kneipen und Diskos sind vollständig geschlossen und für Kultur-, Sport- und sonstige Veranstaltungen wurde 2G Plus mit Kapazitätsbeschränkungen eingeführt. Zudem ist in Bayern die Gastronomie in „regionalen Hotspots“ untersagt.
2. Der heutige Beschluss bleibt in weiten Teilen hinter der bereits geltenden Rechtslage in Bayern und einigen anderen Ländern zurück. Weitere Verschärfungen freiheitseinschränkender Maßnahmen, wie eine inzidenzunabhängige 2G Plus-Regel in der gesamten Gastronomie, müssen erst auf Basis einer möglichst gesicherten wissenschaftlichen Expertise sorgfältig geprüft werden. Diese liegt noch nicht in ausreichendem Maße vor. Auch der Expertenrat der Bundesregierung hat in seiner Stellungnahme vom 06.01.2022 eine weitere Intensivierung von Beschränkungsmaßnahmen nur für den Fall gefordert, dass absehbar in den kommenden Wochen die Belastung durch hohe Infektionszahlen und Personalausfälle zu hoch werden sollte. Dabei gilt es, die Entwicklung der Infektionsdynamik genau im Blick zu behalten, um bei Bedarf schnell sowie mit Umsicht und Vorsicht agieren zu können.

Protokollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt:

Der Expertenrat der Bundesregierung hat weder konkrete Maßnahmen zu Kontakt- oder Zugangsbeschränkungen empfohlen noch medizinisch belastbare Hinweise zur Verkürzung von Isolations- oder Quarantänezeiten gegeben; er hat sich auch nicht dazu geäußert, welche infektiologischen Risiken mit einem Verzicht auf Karenzzeiten bei vollständigen Impfungen einschl. Auffrischungsimpfungen verbunden sind.

Sachsen-Anhalt sieht die Bundesregierung in der Verantwortung für die entsprechenden Vorschläge in den Ziffern 4. und 8. des heutigen Beschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder.

Außerdem schließt sich Sachsen-Anhalt Ziffer 2 der Protokollerklärung von Bayern an.

**Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den
Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 24. Januar 2022**

Beschluss

Die „Omikron-Welle“ hat Deutschland erreicht: Die neue Variante des SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus) verbreitet sich sehr schnell und sorgt dafür, dass die Zahl der täglichen Neuinfektionen deutlich ansteigt und inzwischen bei deutlich über 100.000 neuen Erkrankungen pro Tag liegt. Damit steigt auch die 7-Tage-Inzidenz, also die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner in den letzten sieben Tagen.

Die Mitglieder des Expertenrats der Bundesregierung zu COVID-19 weisen in ihrer jüngsten Stellungnahme vom 22. Januar 2022 darauf hin, dass diese schnelle Verbreitung insbesondere daraus resultiert, dass der für die bisherigen Varianten bestehende Schutz vor einer Infektion durch eine vorbestehende Immunität bei der Omikron-Variante verringert ist. Hierdurch habe sich der Anteil der für diese Corona-Infektionen empfänglichen Bevölkerung in etwa verdoppelt. Gleichzeitig sei eine regional stark variable Dynamik zu verzeichnen.

Die geltenden Maßnahmen zur Reduzierung der Kontakte und das besonnene Verhalten der Bürgerinnen und Bürger hätten den steilen Anstieg der Infektionszahlen in Deutschland zunächst verlangsamt, der in anderen Staaten zu beobachten ist.

Der Expertenrat erwartet einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen. Es könnten regional in der Spitze 7-Tages-Inzidenzen von mehreren Tausend erreicht werden.

Das Ausmaß der Krankenhausbelastung werde entscheidend davon abhängen, wie sich die Zahl der Erkrankungen in der Gruppe der ungeimpften Erwachsenen und der über 50-Jährigen entwickelt. Diese Zahlen seien derzeit noch vergleichsweise niedrig,

die Omikron-Variante verbreite sich vor allem in den jüngeren Bevölkerungsgruppen mit vielen Kontakten und weit weniger bei den über 50-Jährigen. Jedoch seien in der Vergangenheit die Infektionen aus der jüngeren Bevölkerung in die Gruppe der Älteren eingetragen worden. Bei den über 50-Jährigen bestehe weiterhin eine zu große Impflücke. Vergleicht man die Situation in Deutschland mit anderen Staaten, so wird deutlich, dass hier der Anteil der ungeimpften Personen in der älteren Bevölkerung mit rund drei Millionen Menschen noch immer sehr hoch ist. Gerade diese älteren Bürgerinnen und Bürger müssen nach den Ausführungen der Expertinnen und Experten bei einer Erkrankung an dem Virus häufig stationär im Krankenhaus behandelt werden. Regional sei bei den Zahlen der Krankenhausbehandlungen bereits eine Trendumkehr zu erkennen und ein Wiederanstieg der Aufnahmen. Das entspreche zeitverzögert der international beobachteten Entwicklung.

Die Hospitalisierungsrate wird nach Einschätzung der Expertinnen und Experten niedriger als bei der Delta-Variante sein. Der Expertenrat weist jedoch darauf hin, dass sie um eine ganze Größenordnung (Faktor 10) niedriger liegen müsste als im letzten Winter, um die erwartete hohe Fallzahl zu kompensieren und das Gesundheitssystem nicht zu überlasten. Von einer derart starken Reduktion der Hospitalisierungsrate sei auf der Basis der aktuell verfügbaren Daten trotz Impfungen nicht auszugehen. Entsprechend seien bei weiter steigenden Inzidenzen sehr viele Krankenhausaufnahmen zu erwarten.

Bereits jetzt bestünden in einigen Regionen Engpässe im Krankenhaus- und Pflegebereich durch Personalausfälle aufgrund von Infektionen. Der zu erwartende Eintrag der Infektionen in die ältere Bevölkerungsgruppe und die infektionsbedingten Ausfälle im Gesundheitswesen gäben daher weiterhin Anlass zur Sorge vor einer erheblichen Belastung des Gesundheitswesens.

Der Expertenrat weist darauf hin, dass, wenn in Folge eines weiteren Anstiegs der Inzidenzen kritische Marken, wie z. B. eine zu hohe Hospitalisierungsrate, erreicht werden, weitergehende Maßnahmen zur Infektionskontrolle zukünftig notwendig werden können.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind zuversichtlich, dass die weitere Fortsetzung der aktuell bestehenden Maßnahmen

die realistische Chance bietet, dass Deutschland gut durch die Omikron-Welle kommt. Sie stimmen daher darin überein, dass der bisherige Kurs fortgesetzt wird und die geltenden Maßnahmen konsequent weitergeführt werden, so wie es auch der Expertenrat empfiehlt.

Gleichzeitig wollen Bund und Länder gemeinsam die Impfkampagne intensivieren. Denn: Mit Zunahme der Grundimmunität in der Bevölkerung gegen SARS-CoV-2-Infektionen und Abnahme der Zahl der Neuinfektionen und der Hospitalisierungsinzidenzen sollen Schutzmaßnahmen perspektivisch wieder stufenweise zurückgefahren werden. Der Expertenrat weist darauf hin, dass es langfristig dringend erforderlich ist, die verbliebenen Immunitätslücken in der Gesellschaft durch Impfungen zu schließen. Ansonsten sei zyklisch mit erneuten starken Infektions- und Erkrankungswellen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund bekräftigen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Notwendigkeit der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder treffen mit Blick auf die aktuelle Lage folgende Vereinbarungen:

1. **Fortgeltung der bisherigen Maßnahmen:** Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich darin einig, dass die bisher geltenden Regeln grundsätzlich weiterhin Bestand haben. Die Entwicklung der Omikron-Welle wird weiter aufmerksam beobachtet. Wenn eine Überlastung des Gesundheitssystems droht, werden sie weitergehende Maßnahmen zur Infektionskontrolle vereinbaren.
2. **Öffnungsperspektive:** Bund und Länder werden Öffnungsperspektiven entwickeln für den Moment, zu dem eine Überlastung des Gesundheitssystems ausgeschlossen werden kann.
3. **Überregionale Großveranstaltungen:** Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass es bei der Durchführung von Großveranstaltungen einer Vereinheitlichung der bestehenden Regelungen bedarf. Sie beauftragen die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder, bis zum 9. Februar 2022 eine einheitliche Regelung zu vereinbaren.

4. **Impfen:** Impfen hilft. Impfungen schützen vor schweren Erkrankungen. Sie sind das beste und sicherste Mittel für Gesellschaft und Wirtschaft, um die Pandemie zu überwinden. Entsprechend der Empfehlungen des Expertenrats werden Bund und Länder ihre Impfkampagne verstärken. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder rufen alle Bürgerinnen und Bürger dazu auf, drei Monate nach ihrer zweiten Impfung die Auffrischungsimpfung vornehmen zu lassen, den Booster. Diejenigen, die bisher noch gar keine Impfung erhalten haben, sollten sich nunmehr sofort impfen lassen. Schon die erste Impfung schützt vor einem schweren Verlauf der Krankheit. Es stehen genug Dosen der mRNA-Impfstoffe von Moderna und BioNTech zur Verfügung. Eine Impfung ist leicht und ohne Kosten überall verfügbar. Für alle Bürgerinnen und Bürger über 30 Jahre wird vorrangig der Moderna-Impfstoff eingesetzt. Für Kinder und Bürgerinnen und Bürger bis 30 Jahre gibt es den Impfstoff von BioNTech. Beide Impfstoffe sind sicher und millionenfach erprobt. Mit dem Impfstoff Novavax steht neben den beiden mRNA-Impfstoffen ab Ende Februar auch ein proteinbasiertes Vakzin zur Verfügung.
5. **Testen:** Die derzeit hohe und voraussichtlich weiter steigende Zahl der Neuinfektionen führt zu Engpässen bei den verfügbaren PCR-Tests. Die Labore sind bereits in Teilen überlastet. Bei auftretenden Engpässen ist es daher unabdingbar, Priorisierungen vorzunehmen.

Die Länder nehmen den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz zur Kenntnis, dass die nur begrenzt verfügbaren PCR-Tests auf vulnerable Gruppen und Beschäftigte, die diese betreuen und behandeln, konzentriert werden sollen. Also auf das Personal insbesondere in Krankenhäusern, in Praxen, in der Pflege, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und für Personen mit dem Risiko schwerer Krankheitsverläufe. Bei diesen soll der Verdacht auf eine Covid-19-Infektion weiterhin durch einen PCR-Test abgeklärt werden. Ebenso sollen PCR-Tests für Hochrisikopatientinnen und -patienten (Ältere, Komorbidität, immunsupprimierte Patientinnen und Patienten) eingesetzt werden, um eine frühzeitige Behandlung und ggfls. antivirale Therapie zu ermöglichen.

Der Bundesminister für Gesundheit wird in Abstimmung mit den Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsministern der Länder ein verändertes Testregime ausarbeiten und die Nationale Teststrategie sowie die Coronavirus-Testverordnung entsprechend anpassen. Gleichzeitig müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die PCR-Testkapazitäten zu erhöhen.

6. **Quarantäne und Isolation:** Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs begrüßen die Ankündigung des Bundesgesundheitsministeriums und des Robert-Koch-Instituts, angesichts der Engpässe bei den PCR-Tests und aufgrund der neuen Erkenntnisse zu den Infektionsverläufen der Omikron-Variante die Regeln für die Isolation von erkrankten Beschäftigten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe anzupassen. Auch für sie gelten künftig die allgemeinen Regeln: Die Isolation nach einer nachgewiesenen Infektion kann nach sieben Tagen durch einen zertifizierten Antigen-Schnelltest (mit Nachweis des negativen Ergebnisses) bei 48 Stunden Symptombefreiheit beendet werden. Ohne Test endet sie nach 10 Tagen. Für die Quarantäne von Kontaktpersonen ist ebenfalls eine Freitestung durch negativen Antigentest nach sieben Tagen möglich. Diejenigen, die einen vollständigen Impfschutz durch die Auffrischungsimpfung vorweisen („3 von 3“), sind von der Quarantäne als Kontaktpersonen ausgenommen; dies gilt auch für vergleichbare Gruppen (frisch Geimpfte und Genesene etc.).
7. **Genesenen- und Impfstatus:** Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen zur Kenntnis, dass der Bundesminister für Gesundheit angekündigt hat, dass die nach der geänderten Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom Paul-Ehrlich-Institut und Robert-Koch-Institut (RKI) zu treffenden Festlegungen zum Geimpften- und Genesenenstatus aufgrund ihrer erheblichen Reichweite künftig rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten angekündigt und begründet werden. Sie gehen davon aus, dass der Bund die entsprechenden Vorkehrungen trifft.
8. **Kontaktnachverfolgung:** Vor dem Hintergrund der derzeit hohen Zahl der täglichen Neuinfektionen, der beschränkten Kapazitäten der Gesundheitsämter sowie dem guten Schutz von geboosterten Personen ist auch im Rahmen der Nachverfolgung der Kontaktpersonen von Infizierten eine Priorisierung sinnvoll und

notwendig. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Konferenz der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister, dazu zeitnah in Zusammenarbeit mit dem Robert-Koch-Institut umsetzbare Regelungen zu erarbeiten.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bürgerinnen und Bürger um einen verantwortlichen Umgang mit etwaigen Erkrankungen. Sie sollten eigenverantwortlich ihre Kontaktpersonen informieren und die verfügbaren elektronischen Hilfsmittel zur Kontaktnachvollziehung nutzen.

9. **Schutz der Alten- und Pflegeeinrichtungen:** Die Länder werden die notwendigen Daten zur Impfquote bei Beschäftigten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe erheben. Das Bundesministerium der Gesundheit prüft die Möglichkeiten eines flächendeckenden Monitorings.
10. **Kritische Infrastruktur:** Bund und Länder unterziehen gemeinsam mit den Betreibern der kritischen Infrastrukturen die erwarteten Auswirkungen der raschen Verbreitung der Virus-Variante einem kontinuierlichen Monitoring und werden im Bedarfsfall umgehend entsprechend reagieren. Viele Bereiche der kritischen Infrastruktur sind auf einen starken Personalausfall vorbereitet und haben ihre Pläne entsprechend angepasst. Die getroffenen Maßnahmen haben dazu beigetragen, dass bisher keine Gefährdungen der Grundversorgung eingetreten sind.
11. **Digitalisierung:** Der Expertenrat hat in einer zweiten Stellungnahme vom 22. Januar 2022 kurz- und mittelfristige Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitssystems empfohlen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen die Dringlichkeit und bitten die Konferenz der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister von Bund und Ländern (GMK), sich zeitnah mit den Empfehlungen des Expertenrates zu befassen. Die GMK wird darüber hinaus gebeten, bis Ende Februar 2022 einen Bericht über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie über die Einführung des Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystems (DEMIS) in den Krankenhäusern

vorzulegen. Kurzfristig sind die digitalen Anwendungen zum Nachweis des Impf- oder Genesenenstatus (insb. Corona-Warn-App und CovPass-App) fortzuentwickeln, um die Einhaltung der 2G- bzw. 2G-Plus-Regel auf einfachem Wege prüfen zu können.

12. Wirtschaftshilfen und Kurzarbeitergeld: Trotz der Pandemie ist der Arbeitsmarkt weiterhin stabil. Die Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ist hoch. Durch die Verlängerung der Wirtschaftshilfen und der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2022 werden Beschäftigte und Betriebe weiterhin unterstützt. Bund und Länder sind sich einig, dass zeitnah über eine Fortführung und Ausgestaltung der Hilfen und Sonderregelungen entschieden werden muss. Hierzu wird die Bundesregierung bis zum nächsten Treffen unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie einen Vorschlag vorlegen.

13. Nächste Zusammenkunft des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder: Die nächste Zusammenkunft findet am 16. Februar 2022 statt, sofern nicht das weitere Infektionsgeschehen eine frühere Zusammenkunft nötig macht. Der Chef des Bundeskanzleramtes wird sich regelmäßig mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien über die Lage austauschen.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg und Hessen:

1. Baden-Württemberg und Hessen fordern den Bund auf, kurzfristig die Einrichtung eines zentralen Impfregisters zu prüfen, um die aktuelle Impfkampagne in Deutschland zu unterstützen. Damit werden die Grundlagen gelegt, damit künftigen Infektionswellen effektiver begegnet werden kann.
2. Ein Impfregister wäre zugleich ein wichtiges Element der Verwaltungsmodernisierung und durch die Möglichkeit der Verknüpfung mit digitalen Patientenakten ein zentraler Baustein zur Digitalisierung des Gesundheitswesens.
3. Kurzfristig sollte zunächst ein „digitaler Impfpass“ mit freiwilliger Registrierung aller Impfungen vorgesehen werden. Rechtliche Möglichkeiten, wie dieser im Pandemiefall auch verpflichtend ausgestaltet werden kann, sind zu prüfen.

Protokollerklärung des Landes Thüringen:

Resultierend aus der Rechtsprechung in den Ländern und in Anbetracht der Empfehlungen des Expertenrates, Regelungen weiter zu führen und ggfls. schnell Verschärfungen vornehmen zu können, erwartet Thüringen eine bundesgesetzliche Regelung zur weiteren Pandemieabwehr. Dazu zählen 2G und 2 G-plus Regelungen genauso wie einheitliche Umsetzungsvorschriften bei der einrichtungsbezogenen Impfpflicht.

Thüringen bittet zudem die Bundesregierung, umgehend das länderspezifische Liefervolumen für den proteinbasierten Impfstoff Novavax mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass dieser für die von der Impfpflicht betroffenen Beschäftigten in den Gesundheitsberufen vorrangig zur Verfügung gestellt werden kann.

Protokollerklärung der Freistaaten Bayern und Sachsen sowie der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen zu Ziffer 12:

1. Die Freistaaten Bayern und Sachsen sowie die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen halten eine frühzeitige Entscheidung über die Fortsetzung des Kurzarbeitergeldes über den 31. März 2022 hinaus für erforderlich.
2. Die Freistaaten Bayern und Sachsen sowie die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen halten eine Ausweitung der Wirtschaftshilfen auch auf kommunale Betriebe für erforderlich.

**Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den
Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. Februar 2022**

Beschluss

Die Omikron-Variante des Corona-Virus breitet sich in Deutschland aus. Allerdings scheint der Höhepunkt der Omikron-Welle in den meisten Ländern überschritten zu sein.

Der Expertenrat der Bundesregierung geht in seiner aktuellen Stellungnahme vom 14. Februar 2022 davon aus, dass der Anstieg der Zahlen in den nächsten Wochen zu einem Ende kommen wird. In der Folge werde erwartet, dass sich die Welle abflache, und die Zahl der Neuinfektionen mit der Omikron-Variante BA.1 sinke. Daher sei jetzt der Zeitpunkt gekommen, vorausschauend Öffnungsstrategien zu planen und zu kommunizieren.

Dank des verantwortlichen und umsichtigen Verhaltens der großen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger hat Deutschland die Omikron-Welle bis jetzt vergleichsweise gut bewältigt. Die Infektionsschutzmaßnahmen haben es verhindert, dass ältere und besonders schutzbedürftige Personen in großer Zahl erkrankten. Das hat viele Leben gerettet.

Die Expertinnen und Experten weisen darauf hin, dass ungeimpfte Personen das höchste Risiko für schwere Krankheitsverläufe auch durch Omikron-Infektionen aufweisen – neben den über 60-Jährigen und Menschen mit schweren Grunderkrankungen. Derzeit sei die Zahl der Neuinfektionen in der Altersgruppe der über 60-Jährigen im Vergleich zu anderen Altersgruppen noch gering. Diese Zahl nehme jedoch aktuell zu. Damit würde sich für diese Altersgruppe die Zahl der Einweisungen auf die Intensivstationen nunmehr sukzessive erhöhen.

Nach Ansicht des Expertenrats werden sich Ungeimpfte und Ältere bei den Lockerungen der Schutzmaßnahmen wahrscheinlich wieder vermehrt infizieren und erkranken. Diese Gruppen trügen das höchste Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf und müssten weiter geschützt werden. In der Altersgruppe über 60 Jahre ist die absolute Zahl der nicht geimpften Personen immer noch sehr groß: Derzeit sind knapp drei Millionen nicht „geboostert“ – sie haben sich also ihre dritte Impfung noch nicht verabreichen lassen. 2,8 Millionen dieser Altersgruppe sind sogar ohne den zweifachen Basis-Impfschutz. Viele andere europäischen Staaten, auf die derzeit in Hinblick auf weitreichende Öffnungen geschaut wird, weisen deutlich höhere Impfquoten auf – und haben eine jüngere Bevölkerung.

Zugleich weist der Expertenrat darauf hin, dass die Ausbreitung der Omikron-Variante BA.2 zu erneut steigenden Inzidenzen und zu einer Verlängerung der Omikron-Welle führen könnte.

Spätestens im Herbst besteht vor diesem Hintergrund nach der Einschätzung der Expertinnen und Experten das Risiko erneuter Infektionswellen. Neben dem Risiko weiterer Mutationen zirkulierten bisherige Virusvarianten wie der Deltastamm weiter und könnten neue Infektionswellen auslösen. Nach bisherigen Erkenntnissen seien Ungeimpfte nach einer Infektion mit der Omikron-Variante nicht zuverlässig vor Infektionen mit anderen Varianten geschützt.

Nach Einschätzung des Expertenrats befinden wir uns in einer neuen Phase der Pandemie. Sie erfordere allerdings weiterhin ein hohes Maß an Aufmerksamkeit. Ein Zurückfahren staatlicher Infektionsschutzmaßnahmen erscheine sinnvoll, sobald ein stabiler Abfall der Hospitalisierung und Intensivneuaufnahmen und -belegung zu verzeichnen sei. Ein zu frühes Öffnen berge die Gefahr eines erneuten Anstieges der Krankheitslast.

Von zentraler Bedeutung sei es, dass zunächst weiterhin Masken getragen würden. Diese böten eine hohe Wirksamkeit gerade angesichts hoch ansteckender Varianten wie Omikron. Die Expertinnen und Experten weisen weiter darauf hin, dass es bei entsprechenden Symptomen wichtig sei, den Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden (Selbstisolation) und sich zu testen.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein, dass die derzeit geltenden Infektionsschutzmaßnahmen nunmehr verantwortungsbewusst und in kontrollierten Schritten zurückgefahren werden sollen. Wichtig ist ein möglichst abgestimmtes Vorgehen in allen 16 Ländern. Es gilt: Es sollen so viele Beschränkungen wie nach der aktuellen Lage möglich zurückgenommen werden. Gleichzeitig sollen so viele flankierende Maßnahmen wie nötig aufrechterhalten werden, um das Erreichte nicht zu gefährden und die Bürgerinnen und Bürger weiterhin vor schweren Verläufen möglichst gut zu schützen.

Bund und Länder werden weiter intensiv für das Impfen werben und leicht zu erreichende Impfangebote machen. Denn: Impfen hilft. Auch aus der Sicht des Expertenrats ist die zumindest dreifache Impfung das effektivste Instrument, um die Krankheitslast durch COVID-19 zu minimieren und das Ende der Pandemie schrittweise zu erreichen. Bestehende Immunitätslücken sollen geschlossen und einer erneuten Infektionswelle im Herbst/Winter vorgebeugt werden.

Vor diesem Hintergrund treffen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder folgende Vereinbarungen:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren einen **Dreischritt der Öffnungen in Bereichen überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung**. In den Bereichen, die keine oder nur geringe überregionale Auswirkungen haben, werden die Länder angesichts des unterschiedlichen Infektionsgeschehens und der Impfquoten sowie der Belastungen des Gesundheitssystems eigenverantwortlich über Öffnungsschritte entscheiden. Bis zum kalendarischen Frühjahrsbeginn am 20. März 2022 sollen die weitreichenden Einschränkungen des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens schrittweise zurückgenommen werden. Danach sollen Basisschutzmaßnahmen wie insbesondere das Tragen medizinischer Masken greifen. Die nachfolgende Systematik basiert auf der gegenwärtigen Lageeinschätzung und Prognose. Vor jedem Schritt bleibt in beide Richtungen zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen lageangemessen sind.
 - a. In einem ersten Schritt werden **private Zusammenkünfte für Geimpfte und Genesene** wieder ohne Begrenzung der Teilnehmendenzahl möglich. Aufgrund

der besonderen Gefährdung der nicht Geimpften bleiben die für diese Personen bestehenden Einschränkungen bis zum 19. März 2022 bestehen. Sobald eine ungeimpfte Person an einer Zusammenkunft teilnimmt, gelten weiterhin die Kontaktbeschränkungen für ungeimpfte Personen: Das Treffen ist dann auf den eigenen Haushalt und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes beschränkt. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen.

Sofern nicht bereits vorgesehen oder umgesetzt, entfällt im Einzelhandel die bisher häufig geltende Beschränkung des Zugangs. Der **Zugang zum Einzelhandel soll bundesweit für alle Personen ohne Kontrollen** möglich sein. Um dem immer noch hohen Infektionsrisiko in Innenräumen Rechnung zu tragen, müssen jedenfalls **medizinische Masken** getragen werden. Die Nutzung von FFP2-Masken wird empfohlen, soweit sie nicht durch Landesrecht vorgeschrieben ist.

- b. In einem zweiten Schritt wird unter Berücksichtigung der Situation in den Krankenhäusern **ab dem 4. März 2022** der **Zugang zur Gastronomie** für Geimpfte, Genesene und Personen mit tagesaktuellem Test ermöglicht (3G-Regelung). Auch Übernachtungsangebote können von Geimpften, Genesenen und Personen mit tagesaktuellem Test wahrgenommen werden (3G-Regelung).

Diskotheken und Clubs („Tanzlustbarkeiten“) werden für Genesene und Geimpfte mit tagesaktuellem Test oder mit dritter Impfung (2G-Plus) geöffnet.

Bei **überregionalen Großveranstaltungen** (inklusive Sport) können Genesene und Geimpfte (2G-Regelung bzw. Genesene und Geimpfte mit tagesaktuellem Test oder dritter Impfung (2G-Plus-Regelung)) als Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen. Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist maximal eine Auslastung von 60 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität zulässig, wobei die Personenzahl von 6.000 Zuschauenden nicht überschritten werden darf. Bei Veranstaltungen im Freien ist maximal eine Auslastung von 75 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität zulässig, wobei die Personenzahl von 25.000 Zuschauenden nicht überschritten werden darf.

Flankierend sollten medizinische Masken (möglichst FFP2-Masken) getragen und Hygienekonzepte vorgesehen werden.

- c. In einem dritten und letzten Schritt **ab dem 20. März 2022** **sollen** alle tiefgreifenderen **Schutzmaßnahmen entfallen**, wenn die Situation in den Krankenhäusern dies zulässt. Auch die nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtenden **Homeoffice-Regelungen entfallen**. Arbeitgeber können aber weiterhin im Einvernehmen mit den Beschäftigten die Arbeit im Homeoffice anbieten, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen und diese im Interesse des betrieblichen Infektionsschutzes liegt (z. B. bei Tätigkeit in Großraumbüros).
2. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein, dass es auch über den 19. März 2022 hinaus **niedrigschwelliger Basisschutzmaßnahmen** zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zum Schutz vulnerabler Gruppen bedarf. Aus Sicht der Länder zählen hierzu insbesondere Maskenpflichten in den geschlossenen Räumen von Publikumseinrichtungen sowie in Bussen und Bahnen, das Abstandsgebot, allgemeine Hygienevorgaben, die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen Testergebnisse vorzusehen sowie die Pflicht zur Nachweisführung des Impf-, Genesenen- und Teststatus. Diese Möglichkeiten sind auch für Schulen und Kindertageseinrichtungen notwendig. Darüber hinaus müssen aus Sicht der Länder für Einrichtungen mit vulnerablen Personen (insbesondere Krankenhäuser, Pflege- und vergleichbare Einrichtungen) auch weiterhin bereichsspezifische Schutzmaßnahmen möglich sein, um besonders gefährdete Personen auch wirksam zu schützen. Die Länder bitten den Deutschen Bundestag, die **rechtliche Grundlage** dafür zu schaffen, dass sie entsprechende Maßnahmen ergreifen können. Sie nehmen zur Kenntnis, dass derzeit ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren im Bund vorbereitet wird. Es soll rechtzeitig vor dem 20. März 2022 zum Abschluss kommen und auch eine Regelung zu ergänzenden Schutzmaßnahmen für den Fall eines lokalen Ausbruchsgeschehens in einzelnen Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten zu enthalten, bei denen eine Überlastung der lokalen Kapazitäten des Gesundheitssystems droht. Sollte sich das Infektionsgeschehen nach dem 20. März 2022 deutlich verschlechtern und weitergehende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Virus nötig sein, wird die

Bundesregierung zügig die nötigen Gesetzgebungsverfahren einleiten, um die dazu notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder **bitten die Bürgerinnen und Bürger, sich** zum Schutz der eigenen Gesundheit und der Gesundheit ihrer Familien und Freundeskreise **weiterhin verantwortungsvoll zu verhalten**. Es kommt insbesondere darauf an, bei privaten Zusammenkünften die räumlichen Gegebenheiten zu achten, sich eigenverantwortlich zu testen und angemessene Hygienemaßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden zu treffen. Denn dort ist das Risiko von Neuinfektionen weiterhin hoch. Ein verantwortungsvolles Handeln ist in dieser Phase der Pandemie wichtig, um vor allem ältere und vorerkrankte Mitbürgerinnen und Mitbürger zu schützen und sie sicher an Zusammenkünften und Veranstaltungen teilhaben zu lassen.
4. Der Bundeskanzler und Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die zur **Evaluation des Infektionsschutzgesetzes** eingesetzte Sachverständigenkommission, ihre wichtige Arbeit so rechtzeitig abzuschließen, dass die Erkenntnisse in eine grundlegendere Überarbeitung des Gesetzes rechtzeitig vor dem Herbst 2022 einfließen können.
5. Ein **effizientes Monitoring** der für die **Krankheitslast** maßgebenden Indikatoren kann als Frühwarnsystem dienen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister, daran zu arbeiten, dass die für die Erfassung der Krankheitslast relevanten Parameter (7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen, Inzidenz der Hospitalisierungen, Belegung der Intensivstationen) altersabhängig, tagaktuell, regionalisiert und mit guter Qualität erfasst und digital übermittelt werden können. Dafür ist eine systematische Datenerfassung erforderlich, wie vom Expertenrat in seiner 4. Stellungnahme vom 22. Januar 2022 gefordert.
6. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten alle Bürgerinnen und Bürger eindringlich, die bestehenden **Impfangebote** zu **nutzen**. Impfen hilft. Wir werden das Virus nur besiegen können, wenn sich deutlich mehr Personen auch in Deutschland impfen lassen. Die Impfung ist sicher und

schützt. Es stehen ausreichend Impfstoffe zur Verfügung. Der Bund hat zur Unterstützung der Anstrengungen der Länder, einfach zu erreichende Impfangebote überall verfügbar zu machen, eine Informationskampagne gestartet. Sie soll insbesondere diejenigen erreichen, die sich bisher nicht zu einer Impfung entscheiden konnten. Alle Expertinnen und Experten sind sich einig: Impfungen können die Krankheitslast durch COVID-19 effektiv verringern und damit schwere Verläufe verhindern. Eine dreifache Impfung schützt gut gegen schwere Verläufe durch die Omikron-Variante. Eine hohe Impfquote ist die Grundvoraussetzung, um dauerhaft auf Infektionsschutzmaßnahmen verzichten zu können und einen saisonalen Anstieg der Infektionsfälle hinzunehmen. Denn nur eine hohe Impfquote kann eine hohe Zahl an schweren Verläufen und die damit einhergehende Belastung des Gesundheitssystems verhindern. Vor diesem Hintergrund bekräftigen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Notwendigkeit der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht.

7. Patientinnen, Patienten und Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung sollen besser vor einer COVID-19-Erkrankung geschützt werden. Deshalb sind Beschäftigte in **Einrichtungen im Gesundheits- und Pflegebereich** und in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gesetzlich verpflichtet nachzuweisen, dass sie geimpft oder genesen sind (oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können). Mit dem Ziel, dabei auch die Versorgung in den betroffenen Einrichtungen weiterhin flächendeckend sicherzustellen, befinden sich die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister des Bundes und der Länder in einem intensiven Abstimmungsprozess. Die Gesundheitsämter haben ein Ermessen bei der Umsetzung der Maßnahmen. Ein Betretungsverbot stellt die letzte Stufe dar. Daher wird es nicht sofort flächendeckend automatisch zu derartigen Betretungsverböten kommen. Bei Bußgeldverfahren gilt das Opportunitätsprinzip.
8. Bei der vom Bundesminister der Gesundheit angestoßenen Überarbeitung der **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** (SchAusnahmV) entfällt in Hinblick auf die Festlegungen zum Geimpften- und Genesenenstatus die Delegation auf das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) und Robert-Koch-Institut (RKI). Die Rechte der Länder werden gewahrt.

9. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, eine **Teststrategie** über den 31. März 2022 hinaus zu entwickeln und die Testverordnung zu verlängern.
10. Um den durch Omikron weltweit gestiegenen Inzidenzen Rechnung zu tragen, wird der Bund die Einstufung der Hochrisikogebiete anpassen. Damit soll vor allem auch das Reisen für Familien erleichtert werden, da Kinder unter 12 Jahren oft nicht geimpft sind und sie daher der Quarantäne nicht entgehen können. Dies soll bei der anstehenden Überprüfung der einschlägigen Regelungen berücksichtigt werden.
11. Um den an Corona erkrankten Personen die **bestmögliche Behandlung** zukommen lassen zu können, hat das Bundesministerium für Gesundheit frühzeitig die Lieferung des oralen Therapeutikums Paxlovid verhandelt. Bei früher Einnahme des Medikaments hat es eine hohe Wirksamkeit gegen COVID-19.
12. **Kinder und Jugendliche** haben in den letzten zwei Jahren große Solidarität gezeigt, leiden aber auch in besonderem Maße unter der Pandemie und den damit verbundenen Beschränkungen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen die Notwendigkeit, auch weiterhin sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, die Folgen der Pandemie für Kinder und Jugendliche abzumildern.
13. Die Länder begrüßen den Beschluss der Bundesregierung zur Verlängerung der Bezugsdauer und Sonderregelungen des **Kurzarbeitergeldes**. So wird den seit Beginn der COVID-19-Pandemie von Arbeitsausfall betroffenen Betrieben auch nach dem 31. März 2022 weiter die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld ermöglicht. Auch die **Überbrückungshilfe IV** als zentrales Corona-Hilfsinstrument wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert, um Unternehmen in weiterhin unsicheren Zeiten in bewährter Weise zu unterstützen. Die ergänzenden Programme Neustart- und Härtefallhilfen werden parallel zur Überbrückungshilfe IV verlängert. Bund und Länder werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den kriminellen Missbrauch der Wirtschaftshilfen zu verhindern. Die Länder werden auch aufgrund der hierzu jetzt schon vorliegenden Daten über den Förderzeitraum hinaus ausreichende organisatorische und personelle Ressourcen zu Aufklärung und Verfolgung mutmaßlicher Straftaten bereitstellen. Bund und Länder werden sich

regelmäßig gegenseitig unterrichten, welche Maßnahmen mit welchen Ergebnissen sie ergriffen haben. Die Länder begrüßen, dass der Bund die Hilfen des **Sonderfonds Kulturveranstaltungen** verlängern wird. Die Länder bitten die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der Belastungen der Krankenhäuser die Regelungen zu den Ausgleichszahlungen, Versorgungsaufschlägen und zur Bestimmung von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu Ersatzkrankenhäusern bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen die Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz vom 8. Februar 2022 und halten weiterhin gezielte Hilfen für notwendig.

14. Bund und Länder werden das weitere Infektionsgeschehen aufmerksam beobachten. Der Chef des Bundeskanzleramtes wird sich regelmäßig mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien über die Lage austauschen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden zur Corona-Pandemie am 17. März 2022 **erneut zusammenkommen**. Sofern es die Lage erforderlich macht, kommen sie früher zusammen.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg:

1. Baden-Württemberg fordert die Bundesregierung auf, mit Blick auf das Infektionsschutzgesetz eine Lösung auf den Weg zu bringen, die es den Ländern ermöglicht, auch nach dem 19. März 2022 notwendige Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen.
2. Die gemeinsam von Bund und Ländern angestrebten Öffnungsschritte erfordern eine Absicherung durch geeignete Maßnahmen. Zudem muss gewährleistet werden, dass die Länder auf den hoffentlich nicht eintretenden Fall unerwartet stark ansteigender Fälle mit einer Überlastung der Krankenversorgung angemessen reagieren können. Eine Öffnung ohne Absicherung widerspricht dem Vorsorgeprinzip.
3. Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Geltungsdauer von § 28a Abs. 7 und 8 IfSG um bis zu drei Monate angezeigt. Dies gilt auch für § 28b Abs. 1 IfSG, soweit infektiologisch riskante Bereiche betroffen sind (Diskotheken, Betriebe der Fleischverarbeitung, landwirtschaftliche Saisonarbeit, körpernahe Dienstleistungen), und § 28b Abs. 2 IfSG.

Protokollerklärung des Freistaates Bayern:

1. Bayern sorgt sich um den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen in den Schulen und Kindertageseinrichtungen, wenn die infektionsschutzrechtlichen Grundlagen für die bisherigen Schutzmaßnahmen wegfallen oder abgeschwächt werden. Ein sicherer Präsenzunterricht in den Schulen und der Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler bei Prüfungen sind von zentraler Bedeutung. Eine „Durchseuchung“ der jungen Generation ist nicht hinnehmbar. Der Bund steht in der Verantwortung, weiterhin die rechtlichen Möglichkeiten für konsequente Konzepte inklusive Masken- und Testpflichten zum Schutz der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Dies gilt auch für eine sichere Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen.
2. Bayern bekennt sich zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht, unterstreicht aber die Notwendigkeit praxistauglicher, bundeseinheitlicher Vollzugsregeln. Es darf insbesondere kein Pflegechaos zum Vollzugsstart entstehen, weshalb noch zahlreiche offene Fragen zu klären sind. Der begonnene Dialog zwischen Bund und Ländern muss jetzt zügig zum Abschluss gebracht werden. Die bislang vom Bund vorgelegte Handreichung ist allenfalls ein erster Schritt. Absolute Priorität für einen ausgewogenen Vollzug muss die Versorgungssicherheit der behandlungs- und pflegebedürftigen Menschen haben.

Protokollerklärung des Freistaates Sachsen

Der Freistaat Sachsen bedauert, dass die Hinweise der kommunalen Ebene an die Bundesregierung zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nicht gehört worden sind. Die Hilfeeisuche der vielen unabhängigen Träger der Einrichtungen im Gesundheits- und Pflegebereich und die Kritik an der Ausgestaltung sind nicht ernst genommen worden. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheits- und Pflegebereich haben in den vergangenen beiden Jahren der Pandemie Herausragendes geleistet. Ihrem Engagement haben wir sehr viel zu verdanken. Sie und die Menschen in unserem Land erwarten zurecht von der Politik eine praxistaugliche Lösung.

Die Versorgung im Gesundheits- und Pflegebereich sicherzustellen, bleibt vordringliche Aufgabe. Diesen Abwägungsprozess allein der kommunalen Ebene zu überlassen, erzeugt Unverständnis und Frust. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht wurde beschlossen vor dem Hintergrund der Delta-Variante. Mit der Omikron-Variante haben sich die Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Der Expertenrat der Bundesregierung weist in seiner 6. Stellungnahme vom 13. Februar 2022 darauf hin, dass es durch die starke Immunflucht der Omikron-Variante auch zu vermehrten Infektionen unter Geimpften und Genesenen komme. Der Gesetzeszweck der einrichtungsbezogenen Impfpflicht kann aktuell nicht mehr erreicht werden. Dies ist anzuerkennen und die Gesetzeslage im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung ohnehin geplanten Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf den Prüfstand zu stellen.

Solange die Voraussetzungen für eine allgemeine Impfpflicht nicht präzise geklärt sind, kann es eine solche nicht geben. Eine Entscheidung dazu ist aus Sicht des Freistaates Sachsen erst möglich, wenn ein Impfregister aufgebaut ist, es weitere Erkenntnisse zu möglichen Virusvarianten gibt und entsprechende Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die breite gesellschaftliche Akzeptanz für einen solchen Schritt ist Voraussetzung für das Gelingen. Der Freistaat Sachsen hält die weitgehende Abschaffung des Maßnahmenkatalogs im Infektionsschutzgesetz für übereilt. Die Pandemie anhand eines kalendarischen Datums mit dem Auslaufen gesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen und ohne Beachtung der Kriterien des Gesundheitssystems wie beispielsweise der Bettenbelegung für beendet zu erklären, ist falsch. Ein breiter Instrumentenkasten muss den Ländern weiter zur Verfügung stehen, um im Notfall schnell handlungsfähig zu sein.

Protokollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt:

1. Sachsen-Anhalt betrachtet den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz und des Bundeskanzlers als einen Orientierungsrahmen für das Handeln der Bundesländer und behält sich unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen vor.

2. Sachsen-Anhalt hält die Abkehr vom verfassungsrechtlich gebotenen Maßstab der Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens für problematisch; dieses Kriterium war bisher handlungsleitend für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen.
3. Sachsen-Anhalt weist im Anschluss an den Beschluss der GMK vom 15.02.2022 darauf hin, dass bei der einrichtungsbezogenen Impfpflicht noch wichtige Vollzugsfragen offen sind. Die vorliegende Handreichung des BMG ist sachdienlich, bleibt aber unverbindlich. Es bleibt fraglich, ob sie unter Berücksichtigung der noch offenen arbeitsrechtlichen Fragestellungen (Ziff. 4 des GMK-Beschlusses) und der Sicherstellung der Versorgung in Regionen mit hohen Quoten nicht geimpfter Beschäftigter in den betroffenen Einrichtungen eine ausreichende Flankierung für einen gesetzestreuen Vollzug der Impfpflicht sein kann.

Protokollerklärung der Länder Hessen und Baden-Württemberg:

Hessen und Baden-Württemberg halten ein Impfreister für erforderlich, um zukünftig pandemischen Lagen wirksam begegnen zu können.

Protokollerklärung des Landes Schleswig-Holstein zu Ziffer 1, Buchstabe a:

Die in Schleswig-Holstein im Ländervergleich hohen Impf- und Boosterquoten in allen Altersgruppen sowie die seit Wochen stabile Situation in den Krankenhäusern ermöglichen bereits im ersten Schritt – parallel zur Aufhebung der Kontaktbeschränkungen für Geimpfte und Genesene – eine moderate Anpassung der Kontaktbeschränkungen für Zusammenkünfte an denen auch Ungeimpfte teilnehmen.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 17. März 2022**

Corona-Pandemie

Das Thema wurde erörtert.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

1. Die oben genannten Länder bedauern, dass die geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes weitestgehend ohne Beteiligung der Länder konzipiert worden sind, obwohl die Länder maßgeblich für den Vollzug zuständig sind.
2. Sie bekräftigen ihren Beschluss vom 16. Februar 2022, dass ihnen angemessene Basischutzmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung zur Verfügung stehen müssen. Nur dann kann im Bedarfsfall eine schnelle und effiziente Reaktion auf eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems erfolgen. Dabei ist zu betonen, dass die gesetzlich vorgesehene Option für bestimmte Basisschutzmaßnahmen nicht bedeutet, dass die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen, sofern die Infektionslage dies nicht erforderlich macht.
3. Im Beschluss der Regierungschefinnen von Bund und Ländern vom 16. Februar 2022 haben die Länder klar benannt, welche Maßnahmen aus ihrer Sicht mindestens erforderlich sind, um einen angemessenen Basisschutz zu gewährleisten. Die nunmehr durch den Bund angestrebte Änderung des Infektionsschutzgesetzes bleibt hinter diesem Schutzniveau zurück. Zudem ist die vorgesehene Hotspotregelung rechtlich nicht sicher umsetzbar und praktisch nicht nutzbar.
4. Die Regierungschefinnen und -chefs der oben genannten Länder sind bereit, jederzeit kurzfristig in die erforderlichen Abstimmungen mit dem Bund einzutreten.

Protokollerklärung der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz

Die Länder sind sich einig, dass die Pandemie nur im gemeinsamen Wirken von Bund, Ländern und Kommunen bewältigt werden kann.

Die regional sehr unterschiedliche Infektionslage macht nach Auffassung der Länder die Weiterführung von individuellen Schutzmaßnahmen vor Ort notwendig. Das Infektionsschutzgesetz ist dafür der gesetzliche Rahmen. Bundeseinheitliche Regelungen haben in Deutschland zu Rechtssicherheit und Vertrauen in die Pandemiebekämpfungsstrategie in erheblichem Maße beigetragen.

Die Länder sehen sich durch die Erkenntnisse des Expert:innenrates der Bundesregierung, der in seiner 8. Stellungnahme mit Nachdruck für gesetzliche Rahmenbedingungen plädiert hat, bestätigt. Insbesondere wurde auf die Bedeutung der Maskenpflicht (z.B. in Innenräumen, wie dem Einzelhandel und ähnlichen Bereichen) und von Hygienekonzepten verwiesen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen hat das Maske-Tragen eine hohe Wirksamkeit und stellt nur einen geringen Eingriff in die individuelle Freiheit dar. Vor diesem Hintergrund ist ein breiterer Anwendungskatalog in § 28 Abs. 7 IfSG notwendig. Die Maskenpflicht an eine neue Hotspotregelung in § 28 a Abs. 8 IfSG alleine zu knüpfen, macht ein zusätzliches Verfahren erforderlich. Die Möglichkeit einer Maskenpflicht ist ein niedrighschwelliges und einfaches, aber nachweislich sehr effizientes Mittel zum Schutz vor einer Infektion. Deshalb appellieren die Länder an die Menschen mit einer dringenden Trageempfehlung im Innenraum auch über den gesetzlichen Rahmen hinaus sich selbst und andere zu schützen.

Auch für die Feststellung einer „konkreten“ Gefahr einer dynamischen Infektionsentwicklung durch einen Landtag wäre eine einheitliche Handhabung konkreter Vorgaben des Gesetzgebers notwendig gewesen.

Der Parlamentsvorbehalt zur Feststellung, welche Gebietskörperschaften „Regionale Hotspots“ sein sollen, ist langwieriger und wird insbesondere in Flächenländern so schwierig umsetzbar sein. Die Länder gehen davon aus, dass die Gebietskörperschaft auch das ganze Land sein kann.

Die Länder fordern zudem zügig Informationen zur Fortschreibung der am 31. März 2022 auslaufenden Coronavirus-Testverordnung (TestV). Auch herausfordernde Diskussionen wie zum Beispiel zur Arbeitsquarantäne müssen zwischen Bund und Ländern gemeinsam vorausschauend besprochen werden.

Vor diesem Hintergrund fordern die Länder, dass bei Verschlechterung der Infektionslage, der Deutsche Bundestag schnell und unmittelbar über eine erneute Novelle des Infektionsschutzgesetzes beraten wird. Darüber hinaus muss die angekündigte Evaluierung und grundsätzliche Überarbeitung vor der Sommerpause 2022 vorliegen, um eine angemessene und praktikable Rechtsgrundlage anwendbar ab Herbst 2022 zu schaffen.

Protokollerklärung des Freistaates Thüringen

Der Freistaat Thüringen kritisiert die mangelnde Bereitschaft, zwischen Bund und Ländern zu verbindlichen Beschlüssen zum weiteren Vorgehen bei der Bekämpfung der Covid-Pandemie zu kommen. Die geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes sind weitestgehend ohne Beteiligung der Länder konzipiert worden, obwohl die Länder zum aller größten Teil für den Vollzug zuständig sind und sein werden. Auch materiell sind die geplanten bundesgesetzlichen Regelungen nicht ausreichend. Es ist nicht angezeigt, trotz steigender Ansteckungsraten und Hospitalisierungen die möglichen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung grundlegend einzuschränken. Die unzureichende Normenklarheit erschwert die Möglichkeiten erheblich, momentan noch angezeigte grundlegende Schutzmaßnahmen, wie die AHA-Regeln oder die allgemeine Maskenpflicht, auf Landesebene rechtssicher umzusetzen. Maßnahmen bei „konkreter Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage“ (sog. Hot-Spots) gründen nicht nur auf unklaren gesetzlichen Vorgaben, sondern begegnen sogar unterschiedlichen Bewertungen aus den Ressorts der Bundesregierung.

Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. März 2022

Beschluss

TOP 2 Ukraine-Krise

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder **verurteilen den Angriffskrieg des russischen Präsidenten Putin** gegen die Ukraine auf das Schärfste. Er ist ein eklatanter Bruch des Völkerrechts und ein Angriff auf die europäische Friedensordnung sowie auf Freiheit und Demokratie. Die Ukraine hat das unverbrüchliche Recht, ein freies, demokratisches und selbstbestimmtes Land zu sein. Deshalb steht die überwältigende Mehrheit der Staatengemeinschaft solidarisch an der Seite der Ukraine.
2. Der russische Präsident verantwortet Leid und Tod unzähliger Menschen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern Präsident Putin und die Russische Föderation auf, sofort **jegliche Angriffshandlungen einzustellen** und die russische Armee aus der Ukraine zurückzuziehen. Sie verurteilen die fortgesetzten Angriffe auf die ukrainische Zivilbevölkerung und erwarten von Russland, unverzüglich ernsthafte Gespräche über den Schutz von Zivilisten aufzunehmen. Sie sind in Gedanken bei den Betroffenen und drücken ihre uneingeschränkte Solidarität aus. Die Demokratiebewegung in Russland hat ihre volle Unterstützung und verdient großen Respekt.
3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verurteilen gezielt verbreitete **Desinformationen der russischen Regierung**. Sie bitten die russischsprachigen Menschen in Deutschland, sich umfassend in den verschiedenen nationalen und internationalen Medien zu informieren. Niemand sollte der Desinformationskampagne der russischen Staatsmedien mit ihren zynischen und verharmlosenden Darstellungen Glauben schenken. Während aus der Ukraine eine breite und vielfältige Berichterstattung

erfolgt, wird in Russland die Pressefreiheit massiv eingeschränkt. Journalistinnen und Journalisten werden in Russland verfolgt. Der Mut russischer Journalistinnen und Journalisten und vieler Bürgerinnen und Bürger, offen und im Wissen um die für sie gefährlichen Folgen auf den Straßen und in den sozialen Medien gegen das Regime Putin zu demonstrieren, ist bewundernswert. Alle Menschen in Russland haben das Recht zu erfahren, was in der Ukraine wirklich geschieht.

4. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen in aller Deutlichkeit, dass es keinerlei Rechtfertigung dafür gibt, Mitbürgerinnen oder Mitbürger, die aus Russland stammen oder Russisch sprechen, zu beschuldigen, zu beleidigen oder gar körperlich anzugreifen. Jede Straftat muss konsequent verfolgt werden. Das **staatliche Sicherheitsversprechen** gilt unterschiedslos für alle Menschen in Deutschland. Wir sind eine friedliebende Gesellschaft und werden es bleiben.
5. Die internationale Staatengemeinschaft und die Europäische Union haben ein **umfassendes Sanktionsregime** in Kraft gesetzt. Der wirtschaftliche Druck soll helfen, den Krieg schnellstmöglich zu beenden. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass die beschlossenen Sanktionsmaßnahmen wirksam und konsequent umgesetzt werden und gegen deren Umgehung hart vorgegangen wird. Die zuständigen Behörden in Bund und Ländern arbeiten Hand in Hand, um die Umsetzung sicherzustellen. Der Bund überprüft im Rahmen der internationalen Staatengemeinschaft und der Europäischen Union beständig weitere Sanktionen. Die Länder unterstützen dies.
6. Vor den andauernden Bombardierungen und der systematischen Zerstörung ihrer Heimat durch russische Streitkräfte befinden sich aktuell Millionen von **Menschen auf der Flucht**. Die meisten sind Frauen und Kinder. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass ihnen schnell und möglichst unbürokratisch Zuflucht und Unterstützung gewährt werden muss. Dies geschieht in den unmittelbaren Nachbarstaaten, in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Länder begrüßen die große Aufnahmebereitschaft der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie bitten den Bund, sich in der Internationalen Staatengemeinschaft darüber hinaus für eine Unterbringung in anderen Staaten einzusetzen. Die Betroffenen sollen Schutz, Geborgenheit und zumindest temporär eine neue Heimat finden.
7. Die meisten Geflüchteten aus der Ukraine können sich frei in der Europäischen Union bewegen, da sie für **90 Tage visumfrei in die EU einreisen** können. Viele Ankommende haben Verwandte oder Freundinnen und Freunde, die sie mit großer Solidarität und Hilfsbereitschaft empfangen und aufnehmen.

8. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen ihren allergrößten **Dank an die vielen ehren- und hauptamtlichen Helfenden** für ihren unermüdlichen Einsatz aus. Die Zivilgesellschaft zeigt eine überwältigende Kultur der Hilfsbereitschaft und Solidarität auch bei der Unterbringung. Zusammen mit Bund und Ländern lindern sie das Leid der in Deutschland ankommenden Geflüchteten und leisten im wahrsten Sinne des Wortes Überlebenshilfe. Sie bilden herausragende Beispiele einer lebendigen Zivilgesellschaft. Dank gebührt auch den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hilfsorganisationen, der Behörden vor Ort, der Deutschen Bahn, sowie den Rettungskräften, die in unermüdlichem Einsatz menschenwürdige Bedingungen schaffen, um den vielen Ankommenden aus der Ukraine Schutz zu bieten und Hilfe zu leisten. Dank gilt ebenso den Polizeien von Bund und Ländern sowie den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen des Technischen Hilfswerks für ihre Unterstützung im Bereich Logistik, Notunterkünfte und Fachberatung.
9. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es für unerlässlich, die **Ankommenden rasch und unkompliziert zu registrieren**. Bund und Länder werden die Registrierung derjenigen, die in Deutschland bleiben, im Ausländerzentralregister sicherstellen; der Bund unterstützt bei der Registrierung personell und materiell (insbesondere Bereitstellung von Personalisierungsinfrastrukturkomponenten, PIK). Sie werden gemeinsam daran arbeiten, die Registrierungsverfahren zu beschleunigen. Bund und Länder stehen mit den Kommunen in einer Verantwortungsgemeinschaft. Der zielgerichtete und effektive Schutz derjenigen, die vor dem russischen Angriffskrieg aus der Ukraine flüchten, setzt zugleich voraus, dass der Bund in enger Abstimmung mit den europäischen Partnern Vorkehrungen trifft, um ein missbräuchliches Ausnutzen der aktuellen Krisensituation durch andere zu verhindern.
10. Um eine **zügige und leistungsgerechte Verteilung** der angekommenen Geflüchteten in Deutschland zu erreichen, bitten die Länder den Bund, in enger Abstimmung mit den Ländern die Zuweisung der Ankommenden zu aufnahmebereiten Einrichtungen in ganz Deutschland zu koordinieren. Der Bundeskanzler und Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Innenministerinnen und Innenminister von Bund und Ländern, die bundesweite Koordinierung und Verteilung weiter zu verbessern. Um die aktuellen Überlastungen in einzelnen Ländern zu vermeiden, wird eine Verteilung nach Königsteiner Schlüssel erfolgen. Die Ländergemeinschaft wird sich solidarisch zeigen, die bestehenden Überlasten in einzelnen Ländern aufzufangen und abzufedern. Der Bund nimmt bei der Verteilung zwischen den Ländern die koordinierende Funktion (Transporte, Verteilentscheidung, Informationsangebote etc.) ein, weil aufgrund der zunächst freien Wahlmöglichkeit des Aufenthaltsortes der Geflüchteten vor Äußerung eines Schutzgesuches zunächst nur begrenzte

Steuerungsmöglichkeiten bestehen – anders als in früheren Situationen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten den Bund, umfassende Lageberichte und technische Unterstützung bereit zu stellen. Erforderliche Abstimmungen zu Fragen der praktischen Umsetzung sollen insbesondere über die Bund-Länder-Koordinierungsstelle Ukraine im Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgenommen werden.

11. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass der Bund und die Länder alle ihre zur Verfügung stehenden Kräfte bündeln, um den **Geflüchteten die notwendige Hilfe zu bieten** und sie von Anfang an und auf allen Ebenen gut zu integrieren. Aus diesem Grund werden die bestehenden Integrationsmaßnahmen (beispielsweise Integrations- und berufsbezogene Deutschsprachkurse) für sie geöffnet. Ein zentrales Erfolgskriterium bei der Arbeitsmarktintegration ist der zeitnahe Zugang der Geflüchteten zu kostenfreien Sprachkursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Der Bund gewährleistet diesen.
12. Aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022 zur Gewährung des Schutzes in der Europäischen Union infolge des bewaffneten Konflikts in der Ukraine erhalten die fliehenden Menschen aus der Ukraine unkompliziert eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. Diese Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ermöglicht es den Vertriebenen aus der Ukraine, unmittelbar eine **Arbeit in Deutschland aufzunehmen**; die Ausländerbehörden erlauben entsprechend dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit ausdrücklich. Die Agenturen für Arbeit sollen beraten, vermitteln und weitere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bieten. Der Bund passt die vielfältigen Programme und Angebote an, die sich mit Spracherwerb, Aufnahme von Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung und Beratung von Geflüchteten und ihren Familien beschäftigen. Die bestehenden Angebote werden auf einem zentralen Hilfeportal „Germany 4 Ukraine“ (www.germany4ukraine.de) zusammenfasst – auch in ukrainischer und russischer Sprache. Bund und Länder werden ihre Maßnahmen abstimmen und wenn nötig an zukünftige Herausforderungen anpassen.
13. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen die Anstrengungen der Kultusministerkonferenz, **ukrainische Kinder und Jugendliche** schnell in die Schulen und Hochschulen aufzunehmen und die schulpsychologische Beratung und Begleitung sicherzustellen. Auch der Zugang der Kinder zu Kindertagesbetreuungsangeboten soll zügig ermöglicht werden. Auch hier werden die Länder alle Anstrengungen unternehmen, um Kindern Bildungschancen zu eröffnen und den Erwachsenen eine zuverlässige Betreuung ihrer Kinder und den Besuch von Integrationskursen zu ermöglichen. Die Versorgung und der Schutz für Waisenkinder und ihre Betreuerinnen und

Betreuer sowie unbegleitete und begleitete Minderjährige wird sichergestellt. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es für erforderlich, dass eine Koordinierung auf Bundesebene durch eine zentrale Anlaufstelle erfolgt, um den eingehenden Nachfragen zur Aufnahme und Versorgung von Kindern und Jugendlichen aus Waisenhäusern etc. zum Wohle der jungen Menschen nachkommen zu können. Sie erwarten darüber hinaus auch hier eine Finanzierungszusage durch den Bund. Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen halten es die Länder für notwendig, beschleunigte mit Übergangsfristen versehene Verteilverfahren in Anwendung zu bringen.

14. Für die **ältere Generation der Kriegsflüchtlinge** müssen Alten- und Pflegeheime gefunden werden. Ferner müssen den großen Gruppen von hilfebedürftigen Geflüchteten (z. B. Menschen mit Behinderungen) geeignete Angebote bereitgestellt werden. Maßnahmen zum Schutz **geflüchteter Frauen** und Kinder vor Gewalt werden im Hinblick auf die Situation der aus der Ukraine vertriebenen Menschen angepasst und, wo erforderlich, erweitert. Bund und Länder arbeiten eng zusammen, um Geflüchtete vor Menschenhandel und Zwangsprostitution zu schützen.
15. Für die Schutzsuchenden besteht **Anspruch auf Gesundheitsleistungen**, darunter die erforderliche ärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln. Hierunter kann auch eine psychische Behandlung fallen. Viele Länder haben bereits Verträge mit den gesetzlichen Krankenkassen geschlossen, um diese mit der Betreuung zu beauftragen. In diesen Fällen wird eine elektronische Gesundheitskarte ausgegeben.
16. Im Hinblick auf die **Eindämmung der Corona-Pandemie** besteht für diejenigen, die aus der Ukraine nach Deutschland kommen, die Möglichkeit, einen entsprechenden Test durchzuführen. Zudem besteht ein Anspruch auf die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und auf Ausstellung eines digitalen COVID-Impfzertifikats der EU. Die entsprechenden Informationen werden auch auf Ukrainisch verfügbar gemacht.
17. Zur **Behandlung von Erkrankten und Verletzten aus der Ukraine** in Krankenhäusern koordiniert im Rahmen der eingeübten Verfahren („Kleeblattverfahren“) das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit dem Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern entsprechende Hilfeersuchen aus der Ukraine und den Anrainerstaaten. Die Patientinnen und Patienten werden in den eingeübten Verfahren auf Krankenhäuser in Deutschland verteilt.
18. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken den Kommunen für die große Aufnahmebereitschaft und

Hilfsbereitschaft. Die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Flüchtlinge und Vertriebenen aus der Ukraine sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Bund bekennt sich daher zu seiner **Mitverantwortung auch bei der Finanzierung**. Zur Klärung der Finanzierungsfragen einschließlich des systematischen Lösungsansatzes beauftragen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Länder, zeitnah einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten, der spätestens bis zur nächsten Sitzung am 7. April 2022 vorliegen soll. Dabei sollen insbesondere die Themen Kosten der Unterbringung, Kosten der Hilfen zum Lebensunterhalt und Fragen der individuellen Leistungserbringung, Hilfen für besonders vulnerable Gruppen sowie Fragen der Bundesbeteiligung auch an den Kosten der Integration in Kindertagesbetreuung, Schule und Arbeitsmarkt verhandelt und im Ergebnis ein Gesamtfinanzierungskonzept erarbeitet werden.

19. Um die **Unterbringung zu erleichtern** und zu beschleunigen, wird der Bund Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Standards lagebedingt ermöglichen.
20. Der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine sowie die von der westlichen Wertegemeinschaft bereits ergriffenen und gegebenenfalls weiter zu verschärfenden Sanktionen haben auch Auswirkungen auf die **Situation der Unternehmen** in unserem Land. Nach den pandemiebedingten Einschränkungen der vergangenen zwei Jahre stehen viele von ihnen nun vor neuen, zum Teil zusätzlichen gravierenden Herausforderungen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen die Ankündigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Kenntnis, ein Kreditsofortprogramm für betroffene deutsche Firmen aufzulegen. Sie bitten den Bund, insbesondere diejenigen Unternehmen, die durch eine starke wirtschaftliche Verflechtung mit dem russischen und ukrainischen Markt vor substanziellen Problemen stehen, auch in dieser schwierigen Phase zur Seite zu stehen und Unterstützungsleistungen zu prüfen für Unternehmen, die von Lieferengpässen und in der Folge von Arbeitsausfällen oder von gestiegenen Rohstoff- oder Energiepreisen betroffen sind. Das gilt vor allem für die energieintensive Industrie sowie für Unternehmen, denen mit den Sanktionen die Grundlage für ihr Geschäft genommen worden ist.
21. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs stimmen darüber ein, dass es weiter notwendig bleibt, die **Krisenfestigkeit Deutschlands** zu stärken. Dazu gehören eine strategische Stärkung und Fortentwicklung des Bevölkerungsschutzes. Die Innenministerkonferenz wird gebeten, sich zeitnah der Thematik anzunehmen und gegenüber der Ministerpräsidentenkonferenz zu berichten.

22. Angesichts der **bestehenden IT-Bedrohungslage** werden Bund und Länder alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um auch im Cyberraum einen bestmöglichen Schutz von Gesellschaft und Wirtschaft zu gewährleisten. Das betrifft insbesondere die Kritischen Infrastrukturen sowie die öffentliche Verwaltung. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder appellieren an die Wirtschaft und insbesondere an alle KRITIS Unternehmen, sich ihrer Abwehrfähigkeit zu versichern und die Warnhinweise der zuständigen Behörden ernst zu nehmen und umzusetzen. Sie begrüßen den zwischen Bund und Ländern begonnenen Austausch zu **hybriden Bedrohungen** in einer Bund-Länder-AG. Deutschland muss sich vor solchen Aggressionen konsequenter schützen und entschlossener reagieren. Deshalb werden die Länder die Cyberabwehr stärken. Das gilt sowohl für den Schutz staatlicher Einrichtungen als auch von Einrichtungen der kritischen Infrastruktur in privater Hand. Zu diesem Schutz kann aus Sicht der Länder letztlich auch die Möglichkeit einer aktiven Cyberabwehr gehören.

23. Die **sichere und bezahlbare Versorgung mit Energie** zu international wettbewerbsfähigen Preisen ist von existenzieller Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wirtschafts- und Industriestandortes Deutschland – und auch im Leben jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers. Die aktuellen Entwicklungen verstärken die schwierige Lage auf den bereits zuvor angespannten Energiemärkten. Sie zeigen das überragende sicherheitspolitische Interesse Deutschlands an einer stärkeren Unabhängigkeit von Energie-Importen.

Mit dem Ziel des klimaneutralen Umbaus der Energieversorgung soll die fossile Importabhängigkeit Deutschlands gemindert werden. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen überein, dass aufgrund der aktuellen Krisensituation die Anstrengungen für einen schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien verstärkt werden müssen. Daher sollen jetzt gemeinsam alle Möglichkeiten genutzt werden, um den Umstieg auf erneuerbare Energien zu beschleunigen. Damit mindert Deutschland seine Abhängigkeit von anderen Ländern, setzt ein aktives Zeichen gegen die völkerrechtswidrige Aggression Russlands und stärkt die eigene Energieversorgungssicherheit.

Voraussetzung einer weiteren Beschleunigung ist die stets gebotene Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit für Privathaushalte, Wirtschaft und Industrie sowie die Gewährleistung von Energiepreisniveaus, die die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Wirtschaft und Industrie nicht überfordern. Bund und Länder werden daher kurzfristig und umfassend Maßnahmen zur Beschleunigung der Energie-Transformation auf den Weg bringen.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein, dass Deutschland schnellstmöglich unabhängig

vom Import russischer Energieträger werden muss. Dazu werden die Alternativen geprüft.

Ferner ist es notwendig, die Energieimporte nach Deutschland zu diversifizieren und eine ausreichende Bevorratung der Energieträger sicherzustellen. Auch die Beschaffung von Flüssiggas (LNG) und der Ausbau der hierfür notwendigen Infrastruktur gehören dazu. Bund und Länder werden dafür sorgen, dass die dafür nötigen Planungen und Genehmigungen beschleunigt werden. Sie werden die entsprechenden Rechtsänderungen vorantreiben. Zur Sicherung der Versorgung mit Mineralölprodukten werden Bund und Länder Hafen-, Lager- und Transportkapazitäten ausbauen.

24. Die Auswirkungen der Krise belasten die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland ebenso wie die Unternehmen auch finanziell, etwa aufgrund der gestiegenen **Energiepreise**. Die Bundesregierung hat erste Schritte unternommen, um die Belastungen, insbesondere aus dem stetigen Anstieg der Energiepreise abzumildern. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein, dass voraussichtlich weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Steigerung der Energiepreise zu bremsen und Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen zu entlasten. Dazu werden sich Bund und Länder zeitnah abstimmen.
25. Bund und Länder kommen wöchentlich hochrangig in der **Bund-Länder-Koordinierungsstelle Ukraine** unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zusammen, um sich über die aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine resultierenden Herausforderungen für die Ankommenden in Deutschland auszutauschen. Zusätzlich zu dieser Abstimmung werden sich Bund und Länder bei Bedarf auf der Ebene des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefinnen und Chefs der Staatskanzleien austauschen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden sobald erforderlich, spätestens jedoch am 7. April, erneut über die Lage beraten.

Protokollerklärung des Freistaates Bayern zu Ziffer 23 des Beschlusses:

Der Ukraine-Krieg zeigt in energiepolitischer Hinsicht deutlich, wie wichtig die Stärkung der Energiesicherheit für Deutschland ist. Hierzu sind aus bayerischer Sicht insbesondere folgende Maßnahmen dringend erforderlich:

Zur Diversifizierung der Transportwege und der Bezugsquellen von Flüssiggas und von Wasserstoff ist es aus Sicht Bayerns erforderlich, dass auch ein direkter Zugang des Südens Deutschlands zu LNG-Terminals z.B. in Italien und Kroatien aufgebaut wird. Um die Versorgungssicherheit insbesondere bei Gas und Strom aufrechtzuerhalten, müssen zudem die bereits erfolgten und geplanten Stilllegungen von Kohlekraftwerken kritisch überprüft werden. Dies ist aus Sicht Bayern aufgrund von Netzengpässen an hohen Lasttagen sowie des hohen CO₂-Ausstoßes der Kohlekraft jedoch nicht ausreichend. Nötig ist daher darüber hinaus eine Verlängerung der Laufzeiten der laufenden bzw. eine Wiederinbetriebnahme der zum 31.12.2021 außer Betrieb genommenen Kernkraftwerke für zumindest drei Jahre. Darüber hinaus muss der Bund weitere Verbesserungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien auf den Weg bringen. Erforderlich ist hier insbesondere die beihilferechtliche Genehmigung der Südquoten bei Windkraftanlagen. Zudem muss auch das Potential der Wasserkraft u.a. durch Modernisierungen, Effizienzsteigerungen und eine Verbesserung der Vergütung und Rahmenbedingungen auch für die kleine Wasserkraft gehoben werden. Der für die Erneuerbaren Energien vorgesehene Vorrang muss auch für die Wasserkraft gelten.

Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022
--

Beschluss

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine dauert an. Es sind daher weiterhin umfangreiche nationale, europäische und internationale Anstrengungen nötig, um die Ukraine zu unterstützen. Auch die durch den Krieg betroffenen Nachbarländer, u.a. die Republik Moldau, brauchen Unterstützung. Deutschland wird diese zusammen mit den internationalen Partnern weiter mit großer Entschlossenheit leisten. Die Aufnahme der Kriegsflüchtlinge in Deutschland und Europa gehört dazu. Sie ist in einer gemeinsamen Anstrengung aller verantwortlichen Ebenen gut und umfassend zu regeln.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen den vielen ehren- und hauptamtlichen Helfenden erneut ihren herzlichen Dank für den unermüdlichen Einsatz aus. Die Zivilgesellschaft zeigt eine überwältigende Kultur der Hilfsbereitschaft und Solidarität auch bei der Unterbringung. Die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks, der Polizeien des Bundes und der Länder, der Deutschen Bahn sowie die Rettungskräfte sind ebenfalls weiterhin mit unermüdlichem Einsatz vor Ort tätig.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen ihren Beschluss vom 17. März 2022 und vereinbaren auf dieser Basis:

1. In Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat Deutschland zusammen mit Partnern in der Europäischen Union (EU) und im Rahmen der Gruppe der sieben wichtigsten Industriestaaten (G7) präzedenzlose

und weitreichende restriktive Maßnahmen, einschließlich **Wirtschafts-sanktionen**, gegen Russland verhängt. Angesichts der grausamen Kriegsverbrechen der russischen Armee, die kürzlich bekannt geworden sind hat die Bundesregierung – erneut in engster Abstimmung mit den EU- und G7-Partnern – ein weiteres Sanktionspaket beschlossen, das eine deutliche Verschärfung der Sanktionen in allen zentralen Bereichen (Importverbote, Exportverbote, Listung von Banken, Listung von Individuen) beinhaltet.

2. Zur wirksamen und konsequenten Durchsetzung der beschlossenen Sanktionsmaßnahmen hat die Bundesregierung eine **Task Force Sanktionen** eingesetzt, in die die Länder eingebunden werden. Sie soll auch eine Umgehung der Sanktionen verhindern. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich darüber einig, dass die Behörden in Bund und Ländern Hand in Hand zusammenarbeiten werden, um eine möglichst effektive Durchsetzung der Sanktionen sicherzustellen.
3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es für unerlässlich, die in Deutschland aus der Ukraine **Ankommenden rasch und unkompliziert zu registrieren**. Die meisten Geflüchteten können für 90 Tage visumfrei einreisen. Die Registrierung durch die Ausländerbehörden, Erstaufnahmeeinrichtungen, Polizeien oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Ausländerzentralregister muss spätestens dann erfolgt sein, wenn staatliche Leistungen beantragt werden. Bund und Länder werden die Registrierung derjenigen, die in Deutschland bleiben, beschleunigen und optimieren. Dazu gehört auch, technische Probleme der IT schnellstmöglich zu beheben. Der Bund unterstützt die Länder bei der Registrierung personell und materiell. Die Länder informieren den Bund über die vorhandenen IT-Kapazitäten zur Registrierung. Der Bund beschafft weitere Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (Erfassungsterminals PIK). Registriert und erfasst werden müssen Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit wie auch Angehörige anderer Staaten. Eine Registrierung ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Gewährleistung nationaler Sicherheitsinteressen geboten.
4. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der

Länder halten eine **zügige und gerechte Verteilung** der angekommenen Geflüchteten in Deutschland für notwendig. Das gilt auch für die Verteilung von den Städten in ländliche Regionen. Sie vereinbaren, dass die "Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz - FREE" daher zügig überall eingeführt und optimiert wird. In den Ankunftszentren, Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden können bundesweit von allen Ankommenden Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und weitere personenbezogene Daten erfasst werden. FREE ermöglicht damit bereits vor der Registrierung im Ausländerzentralregister eine individualisierte und nachvollziehbare Verteilung auf die Länder und Kommunen. Die Verteilentscheidungen sollen später nachvollzogen und Doppelanmeldungen und -verteilungen verhindert werden. Dies soll auch zur Vermeidung von Menschenhandel und Zwangsprostitution beitragen. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach Königsteiner Schlüssel. Der Bund ist für die Koordinierung zuständig und informiert die betreffenden Länder jeweils über die anstehenden Verteilungen. Die Länder werden sich solidarisch zeigen, um diejenigen Länder zu unterstützen, in denen besonders viele Geflüchtete Zuflucht gefunden haben. Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene weiterhin für die Solidarität der Mitgliedstaaten bei der Aufnahme und Versorgung der Geflüchteten einsetzen.

5. Die Geflüchteten aus der Ukraine können unmittelbar eine **Arbeit in Deutschland aufnehmen**; die Ausländerbehörden erlauben entsprechend dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit ausdrücklich. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwendig. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es für wichtig, dass bereits vor diesem Zeitpunkt eine Arbeitsaufnahme erfolgen kann. Sie danken den Unternehmen in Deutschland sowie den Behörden vor Ort für ihre Bereitschaft, dies unkompliziert möglich zu machen. Um eine zügige Vermittlung in Arbeitsplätze zu ermöglichen, die den Qualifikationen der Arbeitssuchenden entsprechen, soll – wie zwischen Bundesregierung und den maßgeblichen Dachverbänden der Wirtschaft verständigt – bei nicht-reglementierten Berufen eine Selbsteinschätzung der Geflüchteten aus der Ukraine zu ihren beruflichen Qualifikationen ausreichen. Bei reglementierten Berufen werden sich Bund und Länder für eine

schnelle und einheitliche Anerkennung von ukrainischen Berufs- und Bildungsabschlüssen einsetzen. Durch ein einheitliches Vorgehen werden divergierende Einschätzungen – auch im Falle mehrfacher Antragstellung bei Wohnortwechsel – vermieden. Soweit europäische Vorgaben bestehen, setzt sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission für rasche Lösungen ein.

6. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen die Anstrengungen der Kultusministerkonferenz, **ukrainische Kinder und Jugendliche** schnell in die Schulen und Hochschulen aufzunehmen. Auch der Zugang der Kinder zu Kindertagesbetreuungsangeboten soll weiterhin zügig ermöglicht werden. Eine Koordinierungsstelle des Bundes unterstützt die Länder bei der Koordinierung zur Versorgung und dem Schutz von Waisenkindern und ihrer Betreuerinnen und Betreuer.
7. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs begrüßen die Verabredung der für Wissenschaft und Hochschulen zuständigen Ministerinnen und Minister von Bund und Ländern, ankommende ukrainische sowie gefährdete und verfolgte russische und belarussische **Forscherinnen und Forscher** rasch und unkompliziert bei der Aufnahme und Fortsetzung der Forschungstätigkeit zu unterstützen. Sie danken den Wissenschaftsorganisationen und den Hochschulen für deren Engagement. Studierenden aus der Ukraine soll die Aufnahme und Fortsetzung des Studiums ermöglicht werden. Bund und Länder werden die bereits vielfältigen Unterstützungsmaßnahmen nach Kräften flankieren.
8. Unter den Schutzsuchenden aus der Ukraine befinden sich auch viele **Menschen mit Behinderungen und mit Pflegebedarf**. Bei der pflegerischen Versorgung wird darauf geachtet, dass die Betroffenen möglichst bei ihren gegebenenfalls mitgeflüchteten Angehörigen bzw. Betreuungspersonal verbleiben können. Um eine gute Versorgung sicherzustellen und auf eine möglichst ausgewogene Einbeziehung der Kommunen hinzuwirken, werden der Bund im Rahmen der Verteilung der Geflüchteten über drei bundesweite Drehkreuze (Berlin, Cottbus und Hannover) und die Länder auf ihrer Ebene eine gute Koordination unter Einbeziehung der Bundesverbände der Leistungserbringer im Bereich der

Behindertenhilfe und der Pflege vornehmen.

9. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken der Jewish Claims Conference, der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland sowie allen anderen Beteiligten für den Einsatz bei der **Evakuierung von** in der Ukraine lebenden **schwerstpflegebedürftigen Holocaustüberlebenden**. Ebenso danken sie den jüdischen Gemeinden für ihr Engagement bei der Aufnahme der Geflüchteten.
10. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen das große **Engagement vieler ukrainischer Kriegsflüchtlinge**, die sich hier vor Ort für ihre Mitbetroffenen einsetzen wollen, auch um unser Land bei der Aufnahme so vieler Menschen zu unterstützen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder regen deshalb an, ein temporäres Programm für ukrainische Kriegsflüchtlinge aufzulegen, das entsprechende Strukturen schafft, um die Unterstützungsangebote und Bedarfe miteinander zu verknüpfen.
11. Im Hinblick auf die **Eindämmung der Corona-Pandemie** bekräftigen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder das gemeinsame Bemühen, auch Schutzsuchenden schnelle und einfache Impfangebote zu machen. Informationen über Test- und Impfangebote werden daher auch in ukrainischer Sprache zur Verfügung gestellt. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt für diejenigen, die eine Impfung mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff (Sputnik V, CoronaVac, Covilo und Covaxin) erhalten haben, eine zusätzliche einmalige Impfung mit einem in der EU zugelassenen mRNA-Impfstoff. Die Länder machen über die Impfzentren und mobilen Impfteams entsprechende zeitnahe und passgenaue Impfangebote. Dort kann auch die zum Teil verpflichtende Impfung gegen andere Infektionskrankheiten wie z. B. Masern, Röteln, Mumps, Diphtherie, Keuchhusten durchgeführt werden. Um die für die allgemeine Impfkampagne in Deutschland aber auch für die Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine wichtige und flexible Infrastruktur vor Ort weiter aufrechtzuerhalten, wird der Bund die Impfzentren und mobilen Impfteams auch über den 31. Mai 2022 hinaus bis zum

Jahresende 2022 mit einem Anteil von 50 Prozent finanziell unterstützen. Hierfür hat der Bund in diesem Jahr bisher monatlich knapp 100 Millionen Euro erstattet.

12. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken den Kommunen für die große Aufnahmebereitschaft und Hilfsbereitschaft. Die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der **Bund bekennt sich zu einer Mitverantwortung bei der Finanzierung** der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Flüchtlinge und Vertriebenen aus der Ukraine:

a. Hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine werden daher künftig wie anerkannte hilfsbedürftige Asylsuchende finanziell unterstützt. Diese erhalten nach positiver Entscheidung über ihren Asylantrag Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Bei den Geflüchteten aus der Ukraine ist keine solche Entscheidung nötig, da sie direkt Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) haben. Analog zu den anerkannten hilfsbedürftigen Asylsuchenden sollen die hilfsbedürftigen Geflüchteten aus der Ukraine in Zukunft ebenfalls diese Leistungen (SGB II bzw. SGB XII) erhalten. Voraussetzung dafür wird eine Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG sein. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen werden unverzüglich umgesetzt, sie sollen zum 1. Juni 2022 in Kraft treten.

b. **Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen** im Jahr 2022 darüber hinaus mit insgesamt zwei Milliarden Euro bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine. Die Summe setzt sich zusammen aus:

- 500 Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine.
- 500 Millionen Euro zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind.
- Einer Milliarde Euro als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im

Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Die Pauschale wird den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder kommen überein, Anfang November 2022 eine Regelung für das Jahr 2023 zu vereinbaren. Sie werden dabei auch über den Verlauf des Jahres 2022 und insbesondere die Entwicklung der Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine beraten und bei einer signifikanten Veränderung der Lage auch für das laufende Jahr ergänzende Regelungen treffen.

- c. Einzelne Länder leisten erhebliche Vorleistungen bei der Verteilungslogistik nach Grenzübertritt für das gesamte Bundesgebiet (Drehkreuze). Der Bund sichert zu, mit den betreffenden Ländern zügig eine besondere Kompensation der ihnen dafür entstehenden Kosten zu finden.

- 13. Die Bundesregierung sagt zu, einvernehmlich mit den Ländern in diesem Jahr eine Regelung zur Verstetigung der **Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten** sowie den Aufwendungen für Integration der Länder und Kommunen zu finden. Sie soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten.

- 14. Der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine sowie die von der westlichen Wertegemeinschaft bereits ergriffenen und gegebenenfalls weiter zu verschärfenden Sanktionen haben auch Auswirkungen auf die **Situation der Unternehmen** in unserem Land. Der Bund wird Hilfen für betroffene Unternehmen bereitstellen, um sie bei der Bewältigung der Herausforderungen zu unterstützen. Die Europäische Kommission hat am 23. März 2022 den "Befristeten Krisenrahmen" beschlossen. Er gibt den Rahmen des europäischen Beihilferechts für staatlichen Hilfen vor. Die bundeseigene Förderbank KfW wird zinsgünstige Kredite für Unternehmen anbieten. Darüber hinaus berät die Bundesregierung derzeit über weitere passgenaue Hilfen, um besonders betroffene Unternehmen bei der Bewältigung der negativen ökonomischen Auswirkungen des Konfliktes zu unterstützen.

15. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein, dass die Gewährleistung der **Sicherheit der Energieversorgung** von existenzieller Bedeutung ist. Deutschland muss schnellstmöglich unabhängig vom Import russischer Energieträger werden. Die Bundesregierung hat bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Energieimporte zu diversifizieren und die Resilienz des deutschen und europäischen Energiesystems zu stärken. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder setzen sich dafür ein, die erneuerbaren Energien schnell auszubauen und die Energieeffizienz zu steigern. Dabei sind die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Bereitstellung der für den Ausbau der erneuerbaren Energien benötigten Flächen durch Bund und Länder von großer Bedeutung. Die Versorgungssicherheit ist aktuell gewährleistet. Im Sinne eines vorrausschauenden Handelns hat der Bund die Frühwarnstufe des Notfallplans ausgerufen. Bund und Länder sind mit den Unternehmen und Verbänden im Gespräch, um die Bundesrepublik Deutschland für den Fall einer Eskalation seitens Russlands zu wappnen.
16. Für die privaten Haushalte sowie für die Wirtschaft ist es von hoher Bedeutung, dass die **Energie bezahlbar** bleibt. Die Bundesregierung hat daher verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Belastungen, insbesondere aus dem stetigen Anstieg der Energiepreise, abzumildern. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass die weiteren Entwicklungen im Blick zu behalten und ggf. weitere Maßnahmen notwendig sind, um die Folgen für die Bevölkerung und Unternehmen abzufedern.
17. Der Krieg in der Ukraine hat erhebliche Auswirkungen auf die Land- und Ernährungswirtschaft – in Deutschland, der EU und global. Die Ukraine und Russland sind wichtige Lieferanten von Getreide, Futter- und Düngemitteln. In Deutschland und der EU ist die **Ernährungssicherheit** derzeit nicht akut gefährdet. Bereits jetzt ist jedoch weltweit eine deutliche Verknappung landwirtschaftlicher Rohstoffe und Produktionsmittel zu erkennen. Diese Entwicklung birgt in vielen Ländern die Gefahr von weiteren Nahrungsmittelkrisen und politischer Instabilität. Die Bundesregierung wird auch ihren derzeitigen

Vorsitz der Gruppe der sieben wichtigsten Industriestaaten (G7) nutzen, um gemeinsam mit den Partnern entsprechende Hilfen zur Verfügung zu stellen.

18. Deutschland trifft auch eine humanitäre Verpflichtung, einen Beitrag zur weltweiten Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln zu leisten. Dabei kommt der **heimischen Ernährungs- und Landwirtschaft** eine strategische Bedeutung zu, denn auch hierzulande gilt es, den starken Anstieg der Lebensmittelpreise abzufedern. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, die Möglichkeiten auszuschöpfen, um das vorhandene Potential der Landwirtschaft konsequent zu nutzen.
19. Die etablierten **Koordinierungsrunden** zwischen Bund und Ländern werden fortgeführt. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden spätestens im Rahmen ihrer Besprechung am 2. Juni erneut über die Lage beraten; sofern notwendig, kommen sie früher zusammen.

Protokollerklärung des Freistaates Bayern zu Ziffern 3 und 4 des Beschlusses:

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind Millionen Menschen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre Nachbarländer geflüchtet. Bayern setzt wie ganz Deutschland alle Kräfte ein, um diese Menschen aufzunehmen.

Die Aufnahme dieser Kriegsflüchtlinge ist eine europaweite Aufgabe, die alle EU-Mitgliedstaaten und ihre Nachbarländer gleichermaßen betrifft. Sie sind aufgerufen, sich hieran solidarisch zu beteiligen, um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten. Die Bundesregierung muss ihre Bemühungen auf EU-Ebene und international nachdrücklich verstärken, um auf verbindliche Aufnahmezusagen und Verteilmechanismen hinzuwirken.

Aber auch innerhalb Deutschlands muss der Bund endlich seine gesetzliche Verpflichtung nach § 24 Aufenthaltsgesetz erfüllen. Er muss entsprechend dem Königsteiner Schlüssel eine gerechte Verteilung der Flüchtlinge auf alle Länder sicherstellen und damit die weit überproportionale Belastung einzelner Länder – alleine in Bayern kommen gegenwärtig rund ein Drittel aller Flüchtlinge an – unverzüglich beenden. Das von der Bundesregierung bisher umgesetzte Verfahren wird dieser Aufgabe nicht gerecht. Hauptursache dafür ist, dass nicht alle ankommenden Flüchtlinge ausnahmslos registriert werden. Notwendig wäre insbesondere eine gesicherte erkennungsdienstliche Behandlung jedes ukrainischen Kriegsflüchtlings möglichst bereits bei Grenzübertritt sowie die zuverlässige Erfassung im Ausländerzentralregister. Nur wenn der Bund und alle Länder dieses Verfahren anwenden, können Verteilentscheidungen rechtsverbindlich auf der Grundlage eines umfassenden Lagebilds getroffen werden.

Protokollerklärung des Landes Hessen zu Ziffer 13 des Beschlusses:

Für die Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen in Deutschland bedarf es einer fairen Kostenaufteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Dies betrifft neben den Geflüchteten aus der Ukraine auch die Asylsuchenden im regulären Asylverfahren. Die während der Flüchtlingskrise 2015 zwischen Bund und Ländern konstruktiv ausgehandelten Regelungen haben sich bewährt und als faire Lastenteilung erwiesen. Sie müssen fortgeführt werden. Im Einzelnen sind dies die 670-Euro-Pauschale, die vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (KdU), die Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer (uMA) und die Fortführung der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke (Integrationspauschale) in Höhe von 500 Mio. Euro pro Jahr.

Protokollerklärung des Freistaates Sachsen zu Ziffer 15 des Beschlusses:

Weitere Energie-Embargo-Maßnahmen im Bereich Gas müssen auch zum Schutz von Arbeitsplätzen und Investitionen gerade in energieintensiven Betrieben und Schlüsselindustrien vermieden werden.

Protokollerklärung der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Thüringen zu Ziffer 15 des Beschlusses:

Neben der Konzentration beim Ausbau der Erneuerbaren Energien auf die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und der verpflichtenden Ausweisung von Flächen ist die Akzeptanz möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger vor Ort besonders wichtig. Daher müssen aus Sicht von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Thüringen wirksame Anreize für Bürgerinnen und Bürger und Kommunen (Bürgerwind- und -solarparks, Anteile und Ausgleichszahlungen, Bürgerstromtarife, faire Netzkosten, bessere Energienutzung vor Ort) gesetzt werden, um einen schnellen Ausbau zu realisieren.

Protokollerklärung der Freistaaten Bayern und Sachsen sowie der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zu Ziffer 18 des Beschlusses:

Die Freistaaten Bayern und Sachsen sowie die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein halten es in der aktuellen Situation für unerlässlich, dass die Bundesregierung zügig konkrete Maßnahmen ergreift, um die Potentiale der heimischen Landwirtschaft auszuschöpfen.

Um die Leistungsfähigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaft in Deutschland in der aktuellen Situation zu erhöhen, sollen daher – jedenfalls temporär – Verpflichtungen zu Stilllegungen von Ackerflächen ausgesetzt werden. Wichtig ist darüber hinaus eine vollständige Umsetzung des Beschlusses der EU-Kommission, der eine Nutzung brachliegender ökologischer Vorrangflächen für ackerbauliche Maßnahmen vorsieht. Dabei muss auch der Einsatz von Pflanzenschutz und Düngung ermöglicht werden.

**Besprechung des Bundeskanzlers
mit den Regierungschefinnen und
Regierungschefs der Länder
am 2. Juni 2022**

TOP 6 Corona

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Zahl der täglichen Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus ist wie erwartet in den vergangenen Wochen deutlich zurückgegangen. In den Sommermonaten werden sich zwar noch viele Bürgerinnen und Bürger anstecken und krank werden. Nicht zuletzt aufgrund der großen Zahl an Geimpften verlaufen diese Erkrankungen jedoch weit überwiegend mild.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken den Bürgerinnen und Bürgern für ihr umsichtiges Verhalten in den vergangenen Monaten. Dank der gemeinsamen Anstrengungen ist es gelungen, eine Überlastung der Krankenhäuser weitgehend zu vermeiden.

Aufgrund der saisonal vermehrten Verlagerung von Aktivitäten in den Außenbereich wird angenommen, dass die Zahl der Neuinfektionen im Vergleich zum Winterhalbjahr in den nächsten Wochen weiter abnehmen wird.

Bund und Länder wollen die Sommermonate nutzen, um den Herbst und Winter gut vorzubereiten. Denn der Expertenrat der Bundesregierung geht davon aus, dass im Herbst und Winter erneut mit einem starken Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen sowie einer Zunahme anderer schwerer Atemwegserkrankungen, z. B. Grippeinfektionen durch Influenzaviren, zu rechnen ist.

Bund und Länder werden bis zum Herbst auf Grundlage eines Vorschlags der Bundesregierung in enger Abstimmung die entsprechenden Vorbereitungen treffen.

Dabei werden die Erfahrungen bei der bisherigen Bekämpfung der Pandemie, insbesondere die Erfahrungen der Gesundheitsverwaltung in Ländern und Kommunen, die Arbeiten des Corona-Krisenstabs der Bundesregierung und die wissenschaftlichen Erkenntnisse, u. a. auch des Expertenrats, berücksichtigt. Insbesondere geht es um folgende Punkte:

1. Im Winter 2021/2022 hat sich gezeigt, dass insbesondere die “Booster-Impfung“, also eine Auffrischungsimpfung, vor schweren Krankheitsverläufen schützt. Eine frische Impfung kann darüber hinaus eine Ansteckung und Weitergabe des Virus verhindern. Viele Bürgerinnen und Bürger gehen jedoch gänzlich ungeschützt in den Herbst. Bund und Länder werden daher eine entsprechende umfassende Impfkampagne für den Herbst/Winter vorbereiten. Niedrigschwellige Impfangebote und Impfzentren vor Ort gehören dazu. Der Bund wird für ein ausreichendes Angebot an Impfstoffen sorgen und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Impfzentren und mobilen Impfteams entsprechend mit einem Anteil von 50 Prozent weiterhin finanziell unterstützt werden.
2. Im Infektionsschutzgesetz und im Arbeitsschutzgesetz sollen rechtzeitig die Rechtsgrundlagen für gegebenenfalls nötige Maßnahmen für den Herbst/Winter geschaffen werden. Bund und Länder werden auf der Grundlage eines Vorschlags der Bundesregierung hierzu die Beratungen aufnehmen. In diesem Zusammenhang werden auch die Teststrategie und ein Großteil der befristeten, pandemiebedingt erlassenen Verordnungen überprüft und überarbeitet. Bund und Länder werden die Herausforderungen aufbereiten und die notwendigen Folgerungen abstimmen. Die Länder bitten den Bund, als ersten Schritt die Finanzierung der kostenlosen Bürgertests auch über den 30. Juni 2022 hinaus sicherzustellen.
3. Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern waren und sind besonders von den Folgen der Pandemie betroffen. Wir werden Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen offenhalten. Daher werden die Länder in den Konferenzen der zuständigen Fachministerinnen und Fachminister frühzeitig vorhandene oder bewährte Konzepte auswerten und wo nötig überarbeiten oder anpassen und dabei ihre Erfahrungen länderübergreifend austauschen.
4. Ältere und vulnerable Bürgerinnen und Bürger brauchen ebenfalls besonderen Schutz. Bund und Länder werden Vorkehrungen treffen, um größere

Ausbruchsgeschehen in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu verhindern und den Bewohnerinnen und Bewohnern auch im Herbst/Winter 2022/2023 eine möglichst unbeschwerte Teilnahme am sozialen Leben zu ermöglichen.

5. Bund und Länder werden dafür sorgen, dass die nötigen Daten zur Einschätzung des Infektionsgeschehens und der Situation in den Krankenhäusern tagesaktuell zur Verfügung stehen. Dazu sind kurzfristig weitere Schritte bei der Digitalisierung auf allen Ebenen nötig.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Juni 2022
--

Beschluss

Lehren aus der Pandemie – Stärkung der Krisenresilienz des Staates

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Das im vergangenen Herbst erreichte Stadium der Coronavirus-Pandemie hatten die Regierungschefinnen und -chefs im Rahmen ihrer Jahreskonferenz als Ausgangspunkt für einen Reflexionsprozess genommen. Dieser soll die verschiedenen Phasen und Bereiche der Pandemiebewältigung in den Blick nehmen, um mit neuen Erkenntnissen die Krisenfestigkeit unseres Landes weiter zu stärken. Mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat eine neue Phase einander überlagernder und teils verstärkender Krisenphänomene von globaler Dimension eingesetzt. Der Befund der Beschlüsse vom 22. Oktober 2021 gewinnt damit noch weiter an Bedeutung: Es gilt, unser Land noch besser auf unterschiedlichste Krisensituationen vorzubereiten.

1. Der Angriffskrieg auf die Ukraine hat in aller Deutlichkeit aufgezeigt, dass Frieden und Freiheit in Europa bedroht sind und daher die Sicherheit Deutschlands in einem umfassenden Sinn gestärkt werden muss. Dazu gehört zum einen die nachhaltige Verbesserung der Ausrüstung der Bundeswehr, die auch zur Erfüllung der deutschen Bündnisverpflichtungen dient. Zum anderen ist aber auch die Zivile Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes deutlich zu stärken. Bund und Länder sind sich einig, dass es einer strategischen Verbesserung des **Bevölkerungsschutzes** bedarf, und haben die Innenministerkonferenz mit Beschluss vom 17. März 2022 darum gebeten, der Ministerpräsidentenkonferenz hierzu zeitnah zu berichten. Die Beratungen zwischen Bund und Ländern sind auf dieser Grundlage zügig voranzubringen. Sie sollen insbesondere die Ausstattung des

Bevölkerungsschutzes, die Verbesserung der Warnstrukturen sowie die Fortführung der Aktualisierung der zivilen Alarmplanung zum Gegenstand haben. Die Ergebnisse der Beratungen sollten in die geplante Nationale Sicherheitsstrategie eingebettet werden, in deren Erarbeitung und Umsetzung die Länder aufgrund ihrer unmittelbaren Betroffenheit eng einzubeziehen sind.

2. Die mit der Abhängigkeit Deutschlands vom Import russischer Energieträger verbundene Gefahr einer Energieversorgungskrise führt uns aktuell eindringlich vor Augen, dass die **Vermeidung von Abhängigkeitsstrukturen** im nationalen Sicherheitsinteresse liegt. Die Regierungschefinnen und -chefs bekräftigen deshalb die Notwendigkeit, sicherheitspolitisch problematische Abhängigkeiten von einzelnen Zulieferländern bei krisen- und systemrelevanten Gütern und Schlüsseltechnologien zeitnah zu reduzieren und in Zukunft möglichst ganz zu vermeiden. Die im vergangenen Herbst noch stark auf den Gesundheitsbereich (persönliche Schutzausrüstung, Medizinprodukte und medizinische Geräte) fokussierten Anstrengungen sind auf weitere Bereiche auszudehnen und zu intensivieren. Wichtige Handlungsstränge sind hierbei die Diversifikation von Lieferketten, die verstärkte Zusammenarbeit mit europäischen Nachbarländern im Energiesektor, die strategische Bevorratung krisenrelevanter Güter und die Förderung der heimischen Produktion, die ein koordiniertes Vorgehen auf der europäischen Ebene erfordern.
3. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder betonen die Notwendigkeit der interdisziplinären und vernetzten Forschung (Virologie, Epidemiologie, Psychologie) und der fundierten Grundlagenforschung auf hohem Niveau. Um zudem besser auf zukünftige Pandemien vorbereitet zu sein, ist die deutliche und nachhaltige Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes notwendig, hierzu bedarf es der umgehenden Umsetzung der finanziellen Zusagen des Bundes. Der erste Schritt in diese Richtung ist der „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ zwischen Bund und Ländern. Generell müssen im **Gesundheitssektor** zur Vorbereitung auf künftige Pandemien die folgenden Veränderungen umgesetzt werden: Optimierung des Informationsaustauschs unter den zentralen Akteuren (ÖGD, RKI,

Ministerien, Landkreise usw.), Planung niedrigschwelliger, ergänzender Strukturen für den Krisenfall (z. B. Umnutzung von Reha-Kliniken), Aktualisierung der Krisen- bzw. Pandemiepläne mit entsprechenden Konzepten zur Gesundheitsversorgung.

4. Auch die besonderen Herausforderungen für das föderale **Gesetzgebungsverfahren** während einer Pandemie waren Gegenstand des Beschlusses der letzten Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder. Sie begrüßen vor diesem Hintergrund, dass der Ständige Beirat des Bundesrats gemeinsam mit der Bundesratsverwaltung konkrete Prüfschritte namentlich zur Digitalisierung des Ausschussverfahrens im Bundesrat für den Fall einer Pandemie eingeleitet hat, und bitten darum, den Regierungschefinnen und -chefs zu ihrer nächsten Jahreskonferenz über die Ergebnisse zu berichten.
5. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder danken der Wirtschaftsministerkonferenz für die Erarbeitung des mit der Finanzministerkonferenz abgestimmten Erfahrungsberichts zum Einsatz **staatlicher Hilfsinstrumente** zur Unterstützung der Wirtschaft während der Pandemie. Der Abgleich der von Bund und Ländern eingerichteten Antragsportale sowie der Maßnahmen gegen den missbräuchlichen Abruf von Leistungen liefert wertvolle Erkenntnisse für künftige Verfahrensgestaltungen bei Finanzhilfen in Krisensituationen.
6. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder begrüßen, dass die mit dem Beschluss vom 22. Oktober 2021 gesetzten Impulse an vielen Stellen von den Fachministerkonferenzen oder in anderen Zusammenhängen aufgegriffen wurden und vorangebracht werden. Zu einer Reihe von Themen sind die Prüfvorgänge und die sie begleitenden Beratungen noch nicht abgeschlossen. Sie sollen nach Abschluss der laufenden Arbeiten im Rahmen der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder im Oktober 2022 beraten werden. Dies betrifft insbesondere
 - die Prüfung von Flexibilisierungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung zur Verbesserung der Reaktionsfähigkeit in Krisenlagen,
 - die Prüfung von Optimierungspotentialen bei der Unterstützung der Länder durch die Bundeswehr in Krisen- und Katastrophenlagen, sowie

- das Anliegen, dem gestiegenen Bedarf für zügig länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zu begegnen, das im Rahmen einer Überarbeitung des IT-Staatsvertrages aufgegriffen werden soll.